

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rechnungshof	
2003/C 12/01	Stellungnahme Nr. 11/2002 zu dem Vorschlag für eine Verordnung der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für die Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan)	1
2003/C 12/02	Stellungnahme Nr. 12/2002 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds, der durch das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete KP-EG-Partnerschaftsabkommen geschaffen wurde	19
2003/C 12/03	Stellungnahme Nr. 13/2002 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	27

I

(Mitteilungen)

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 11/2002

zu dem Vorschlag für eine Verordnung der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für die Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan)

(vorgelegt gemäß Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags)

(2003/C 12/01)

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
Präambel		2
Allgemeine Bemerkungen	1-5	2
Bemerkungen zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze	6-12	3
Bemerkungen zum Haushaltsvollzug	13-16	4
Bemerkungen zum internen Prüfer	17	4
Bemerkungen zur Rechnungslegung und Rechnungsführung	18-20	5

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 C Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „EG-Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 185 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan) (SEK (2002) 836 endg. vom 17. Juli 2002, nachstehend „Entwurf einer Rahmenfinanzregelung“),

gestützt auf das Ersuchen der Kommission vom 18. Juli 2002 um Stellungnahme zu diesem Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 185 Absatz 1 lautet: „Die Kommission erlässt eine Rahmenfinanzregelung für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und wirklich Zuschüsse zulasten des Haushalts erhalten.“

Die Kommission erklärte sich in einem Beitrag zum Protokoll des Rates bereit, einen Entwurf für eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes zu unterbreiten, bevor sie auf der Grundlage von Artikel 185 eine Rahmenfinanzregelung für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen verabschiedet —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Hof begrüßt den Vorschlag für den Entwurf einer Rahmenfinanzregelung und erinnert daran, dass er eine solche gemeinsame Rahmenfinanzregelung für die einzelnen Gemeinschaftseinrichtungen beantragt hat ⁽¹⁾. Der Hof stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 185 Absatz 1 der EG-Haushaltsordnung aufgefordert wird, für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und wirklich Zuschüsse zulasten des Haushalts

erhalten, eine Rahmenfinanzregelung zu erlassen. Damit ist die Kommission bei Annahme dieser Rahmenfinanzregelung nicht mehr an den durch die neue Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen Rahmen oder an einen anderen Rechtstext dieser Art gebunden. Die Kommission kann folglich bei der Ausarbeitung des Entwurfs für eine Rahmenfinanzregelung, der dem Hof zur Stellungnahme vorgelegt wurde, neue Finanzvorschriften festlegen, die den besonderen Erfordernissen des Finanzmanagements der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft Rechnung tragen.

2. Der Hof erinnert die Kommission jedoch daran, dass er in seiner Stellungnahme Nr. 2/2001 ⁽²⁾ zu dem Vorschlag einer Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften drei Grundsätze dargelegt hatte, auf denen seine Beurteilung des Textes beruhte.

Diese Grundsätze sind ⁽³⁾:

- a) Das Haushaltsführungssystem der Gemeinschaft sollte dadurch gekennzeichnet sein, dass die „bestehenden“ Haushaltsgrundsätze angewendet werden und lediglich die unbedingt notwendigen Ausnahmen zulässig sind.
- b) Das Haushaltsführungssystem sollte so einfach wie möglich gestaltet sein.
- c) Der Haushalt — sowohl in Bezug auf die Ansätze als auch seine Ausführung — und der Jahresabschluss sollten ein wirklichkeitsgetreues Bild der Vorgänge und der Finanzlage der Gemeinschaften vermitteln.

Der Hof sieht keinen Grund dafür, bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu diesem ihm vorgelegten Text von diesen drei Grundsätzen abzuweichen.

3. Der Hof weist jedoch darauf hin, dass in diesem Zusammenhang unter „bestehenden Grundsätzen“ die wichtigen Grundsätze der EG-Haushaltsordnung sowie die Grundsätze der Finanzregelungen der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft zu verstehen sind.

Diese Grundsätze sind:

- a) Grundsatz der Einheit des für den Finanzbereich geltenden Rechtsinstruments,
- b) Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans,
- c) Grundsatz der Rechnungseinheit für die Aufstellung des Haushaltsplans,
- d) Grundsatz der Gesamtdeckung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen als Deckungsmittel für alle Zahlungsermächtigungen,

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 72 der Stellungnahme Nr. 2/2001 (ABl. C 162 vom 5.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 162 vom 5.6.2001, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Ziffer 4 der Stellungnahme Nr. 2/2001.

- e) Grundsatz des Haushaltsausgleichs,
- f) Grundsatz der Spezialität der Mittel,
- g) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung,
- h) Grundsatz der Transparenz des Haushaltsplans, der Rechnungen und aller mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Vorgänge.

4. Der Hof ist der Auffassung, dass die dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft, die zur Verwaltung öffentlicher Gemeinschaftsaufgaben als Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffen werden, denselben Sachzwängen unterliegen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften. Als selbstständige wirtschaftliche Einheiten müssen sie ihre Aufgaben dennoch gemäß den Grundsätzen der Einheit und des effizienten Finanzmanagements wahrnehmen. Als öffentliche Einrichtungen müssen sie aber naturgemäß auch die im vorhergehenden Absatz dargelegten Haushaltsgrundsätze einhalten. Zur Wahrung der Einheit und des effizienten Finanzmanagements sind aber bestimmte Abweichungen von den Haushaltsgrundsätzen womöglich unvermeidbar. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur dann zulässig sein, wenn sie die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie entsprechen einem zwingenden Mittelbedarf für das eigene Finanzmanagement der dezentralen Gemeinschaftseinrichtung.
- b) Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, ohne gegen den Haushaltsgrundsatz, von dem abgewichen wird, mehr als unbedingt notwendig zu verstoßen.

5. Ferner stellt der Hof fest, dass viele Bestimmungen ⁽¹⁾ im Entwurf der Rahmenfinanzregelung eine getreue Wiedergabe oder eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen in der EG-Haushaltsordnung darstellen. Nach Ansicht des Hofes hätte er mit einer minutiösen Bewertung der einzelnen Bestimmungen im Hinblick auf die Finanzvorschriften der Gemeinschaft womöglich mehr Verwirrung gestiftet als Klarheit geschaffen. Er hat sich demzufolge auf möglichst knappe Kommentare zu diesen Bestimmungen beschränkt.

BEMERKUNGEN ZUR EINHALTUNG DER HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

6. Der Hof stellt fest, dass im Entwurf der Rahmenfinanzregelung als erster der Grundsatz der „Einheit und der Haushaltswahrheit“ genannt wird. Ferner wird aus dem Tenor der an sich schlüssigen Bestimmungen deutlich, dass mit Haushaltswahrheit die Veranschlagung jeder Einnahme und jeder Ausgabe bei einer Haushaltslinie zu verstehen ist. Die EG-Haushaltsordnung enthält

denselben Tenor mit derselben Bedeutung. Der Hof verweist jedoch auf seine Stellungnahme Nr. 2/2001, in der er deutlich sagt, dass der Haushalt — sowohl in Bezug auf seine Ansätze als auch seine Ausführung — ein wirklichkeitsgetreues Bild der Vorgänge und der Finanzlage vermitteln sollte ⁽²⁾. Der Hof hatte folglich eine konkretere Vorstellung vom Grundsatz der Haushaltswahrheit als die, die im Entwurf einer Rahmenfinanzregelung und in der EG-Haushaltsordnung dargelegt wird.

7. Nach Auffassung des Hofes wird in Artikel 10 Absatz 7 des Entwurfs der Grundsatz der Jährlichkeit wesentlich einschränkt, indem die Feststellung: „Die am 31. Dezember des Haushaltsjahres nicht verwendeten Zahlungsermächtigungen werden automatisch übertragen“ zur allgemeinen Regel erhoben wird. Diese Regel lässt den Grundsatz der Jährlichkeit in Bezug auf die Zahlungsermächtigungen völlig außer Acht und sollte im Lichte der vom Hof in Ziffer 4 vertretenen Position überprüft werden. Der Hof weist erneut darauf hin, dass die wichtigen Haushaltsgrundsätze angepasst werden können, um den gesetzlichen Vorgaben der Einrichtung — beispielsweise dem Bemühen um Einheit und effizientes Finanzmanagement — gerecht zu werden. Sie dürfen aber nicht in ihrer eigentlichen Substanz eingeschränkt werden. Der Hof ist sich dessen bewusst, dass sich immer triftige Gründe finden, mit denen Ausnahmen vom Jährlichkeitsprinzip gerechtfertigt werden können. Diese Gründe müssen jedoch stichhaltig sein und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

8. Der Hof bemerkt auch, dass der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 7 des Entwurfs nicht klar genug formuliert ist. Obwohl dort im Widerspruch zur EG-Haushaltsordnung die Regel der automatischen Übertragung der Zahlungsermächtigungen eingeführt wird, werden gleichlautende Bestimmungen der EG-Haushaltsordnung wörtlich übernommen. Dies führt zur Verwirrung, und nach Auffassung des Hofes sollte der Grundsatz der jahresbezogenen Bewilligung von Haushaltsvorgängen wieder eingeführt werden. Lediglich präzise Ausnahmen sollten zulässig sein, wie dies in der EG-Haushaltsordnung vorgesehen ist.

9. In Artikel 22 wird in Bezug auf die Zahlungsermächtigungen ganz auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet. Der Direktor soll global nur noch über eine einzige Gesamtzuweisung für Zahlungsermächtigungen verfügen können. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen weiterhin — mit den in Artikel 23 und 24 vorgesehenen Ausnahmen — dem Grundsatz der Spezialität unterliegen. Nach Auffassung des Hofes sollte der Grundsatz der Spezialität sowohl auf die Verpflichtungsermächtigungen als auch auf die Zahlungsermächtigungen angewendet werden. Dieser Grundsatz fußt nicht allein auf dem Wunsch, die Haushaltsmittel rationeller zu verausgaben, sondern ist unmittelbar verknüpft mit dem Privileg der Haushaltsbehörde, in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft den spezifischen Rahmen für den Haushaltsvollzug festzulegen. Der Hof erinnert in diesem Zusammenhang an seine bereits dargelegte Position: Die vollständige Außerachtlassung eines Haushaltsgrundsatzes ist inakzeptabel; Ausnahmen sollen nur dann zulässig sein, wenn sie unbedingt notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtmäßig verfolgten Zielen stehen.

⁽¹⁾ Ziffern 3, 6, 7, 9, 11, 12, 15, 17, 18, 20, 21, 26, 35, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 53, 55, 56, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93.

⁽²⁾ Siehe Ziffer 4 Buchstabe c) der Stellungnahme Nr. 2/2001.

10. Nach Artikel 23 des Entwurfs kann der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung innerhalb eines Kapitels Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vornehmen. Der Direktor kann dem Verwaltungsrat Mittelübertragungen von Titel zu Titel oder, innerhalb eines Titels, von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Wenn der Verwaltungsrat nicht binnen eines Monats über diese Mittelübertragungen entschieden hat, gelten sie als genehmigt. Diesen Vorschlägen für Mittelübertragungen ist lediglich eine Begründung beizugeben, die Aufschluss gibt über die Verwendung der Mittel und den voraussichtlichen Mittelbedarf. Der Hof stellt fest, dass die Bestimmungen von Artikel 23 des Entwurfs viel weniger rigoros gestaltet sind, als die entsprechenden strikten Bestimmungen der EG-Haushaltsordnung. Er ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Direktoren der dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft — wegen der schwierigen Begleitumstände für die Sitzungen der Verwaltungsräte — durch die oben genannten Bestimmungen befugt werden sollen, ohne besondere Einschränkungen die Zuweisung aller Verpflichtungsermächtigungen ihres Haushalts ändern zu können.

11. Sollten die Artikel 22 und 23 des Entwurfs mit ihrem Wortlaut im Entwurf verabschiedet werden, kann der Hof nur zu dem Schluss kommen, dass der Grundsatz der Spezialität in seiner Gesamtheit praktisch nicht mehr auf die dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft angewandt wird.

12. Abschließend stellt der Hof fest, dass die bestehenden Haushaltsgrundsätze, mit Ausnahme der in den Ziffern 6 bis 11 dargelegten Fälle, eingehalten werden.

BEMERKUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

13. Nach Artikel 35 des Entwurfs einer Rahmenfinanzregelung ist den Finanzakteuren jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaftseinrichtung in Konflikt geraten könnten; sie haben von dieser Handlung abzusehen und die „vorgesetzte Stelle“ zu befassen. In diesem Zusammenhang sollte festgelegt werden, was unter „vorgesetzte Stelle“ zu verstehen ist, wobei auch solche Situationen berücksichtigt werden sollten, in denen die Interessen des Direktors mit denen der Gemeinschaftseinrichtung in Konflikt geraten könnten.

14. Artikel 46 lautet: „Um schwerwiegende Konsequenzen für die finanziellen Interessen der Gemeinschaftseinrichtung zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Direktor von seinem Amt als Anweisungsbefugter der Gemeinschaftseinrichtung zu entheben. Der Verwaltungsrat ernennt einen vorläufigen Anweisungsbefugten, der diese Funktion wahrnimmt, bis eine endgültige Entscheidung des Verwaltungsrats ergangen ist.“ Diese Bestimmung gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, den Direktor seines Amtes als Anweisungsbefugter zu entheben, ihm aber gleichzeitig andere Funktionen zu belassen. Der Hof ist der Ansicht, dass ein Direktor, dem sein Amt als Anweisungsbefugter entzogen wurde, nicht mehr die notwendige Autorität besitzt, um

seine übrigen Aufgaben wahrzunehmen. Hier geht es um die Beziehungen zwischen dem Direktor und dem Verwaltungsrat, die im Rahmen der Grundverordnung ⁽¹⁾ jeder einzelnen dezentralen Gemeinschaftseinrichtung kohärent und umfassend geregelt werden müssen.

15. Artikel 48 Absatz 4 im Entwurf der Rahmenfinanzregelung lautet: „Das von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung eingerichtete Fachgremium, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet, übt gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung die gleichen Befugnisse aus, die es gegenüber den Dienststellen der Kommission ausübt.“ Ohne die Sinnhaftigkeit des Vorschlags an sich infrage stellen zu wollen, hegt der Hof jedoch Zweifel, ob die Kommission gemäß Artikel 66 oder Artikel 185 der EG-Haushaltsordnung ermächtigt ist, einem kommissionsinternen Fachgremium Befugnisse gegenüber einer Gemeinschaftseinrichtung zu übertragen.

16. Unter der Überschrift von Abschnitt 2 „Auf den Anweisungsbefugten, die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften“ heißt es in Artikel 48 Absatz 5 des Entwurfs: „Jeder Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaftseinrichtung durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seiner Dienstpflichten erlitten hat. Die mit Gründen versehene Verfügung ist von der Anstellungsbehörde nach Erledigung der im Statut für Disziplinarsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erlassen.“ Der Hof weist darauf hin, dass die Bestimmung weder Anwendung findet auf

— die Finanzakteure

— noch auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans oder mit dem Haushaltsvollzug.

Diese Bestimmung betrifft eigentlich die zivilrechtliche Haftung, die Bedienstete der dezentralen Einrichtungen ihrer Einrichtung gegenüber für ihre Handlungen in Ausübung ihrer Dienstpflichten übernehmen. Für die Verfügung zum Ersatz des Schadens zuständig ist derselben Bestimmung zufolge im Übrigen die Anstellungsbehörde, d. h. eine Instanz, die nicht unbedingt am Finanzmanagement beteiligt ist. Ohne die Sinnhaftigkeit der Bestimmung an sich infrage stellen zu wollen, hegt der Hof jedoch Zweifel, ob Artikel 185 Absatz 1 der EG-Haushaltsordnung als Rechtsgrundlage für diese Klausel herangezogen werden kann.

BEMERKUNGEN ZUM INTERNEN PRÜFER

17. Nach Ansicht des Hofes sollte der Vorschlag präzisere Bestimmungen zu der Möglichkeit der Gemeinschaftseinrichtungen enthalten, ihren eigenen internen Prüfer zu ernennen. Nach Auffassung des Hofes sollte den Gemeinschaftseinrichtungen diese Option weiterhin eingeräumt werden.

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 8 der Stellungnahme Nr. 10/2002 zu einem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Gründungsrechtsakte der Gemeinschaftseinrichtungen infolge der Annahme der neuen Haushaltsordnung.

BEMERKUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

18. Titel VII „Rechnungslegung und Rechnungsführung“ der EG-Haushaltsordnung enthält in den Artikeln 128 et 129 für die anderen Organe als die Kommission und „die in Artikel 185 genannten Einrichtungen“ Bestimmungen für das Verfahren der Übermittlung ihrer vorläufigen und endgültigen Rechnungen sowie für die Rolle des Hofes in diesem Verfahren. In Artikel 83 und 84 des Entwurfs wird dasselbe Verfahren mit Ergänzungen übernommen. Der Hof ist der Auffassung, dass die Artikel 128 und 129 der EG-Haushaltsordnung, die im Übrigen auf die „anderen Organe“ Anwendung finden, nicht Gegenstand von Bestimmungen sein können, die sie erläutern oder klarer formulieren oder und die im Rahmen der Rechtsetzungsbefugnis, die der Kommission gemäß Artikel 185 Absatz 1 der oben genannten Haushaltsordnung übertragen wurde, erlassen werden. Mit derartigen Ergänzungen wird die Arbeit für die Anwender der Finanzregelung nicht vereinfacht sondern eher komplizierter. Der Hof weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz hin, wonach „das Haushaltssystem so einfach wie möglich gestaltet sein sollte“.

19. Artikel 133 der EG-Haushaltsordnung lautet: „1. Der Rechnungsführer der Kommission legt nach Konsultation der Rech-

nungsführer der anderen Organe und der in Artikel 185 genannten Einrichtungen die Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest (...). 2. Der Rechnungsführer der Kommission orientiert sich bei der Festlegung der Regeln und Methoden nach Absatz 1 an den international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens; er kann von diesen Normen abweichen, wenn dies wegen der besonderen Merkmale der Gemeinschaftstätigkeiten gerechtfertigt ist.“ In den Artikeln 86 bis 88 des Entwurfs werden die oben genannten Bestimmungen entweder übernommen oder allgemeine Rechnungsführungsregeln und -methoden für die dezentralen Einrichtungen der Gemeinschaft festgelegt. Nach Auffassung des Hofes ist die in Artikel 133 der EG-Haushaltsordnung enthaltene Regelung im Sinne dieses Artikels vollständig und lässt keinen Raum für Ergänzungen; außerdem überträgt Artikel 185 Absatz 1 der genannten Haushaltsordnung der Kommission keine Rechtsetzungsbefugnis für eine Änderung von Artikel 133 dieser Haushaltsordnung.

20. Weitere Bemerkungen technischer Art sowie die Änderungsvorschläge des Hofes sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme aufgeführt.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 25. und 26. September 2002 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof
Juan Manuel FABRA VALLÉS
Präsident

ANHANG

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
<i>Artikel 4</i> Der Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche für erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftseinrichtung veranschlagt und bewilligt werden.		<i>Die hier vorgesehene Bemerkung trifft auf die deutsche Fassung nicht zu.</i>	<i>Artikel 4</i> 1. Der Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt werden.
<i>Artikel 5</i> Der Haushaltsplan der Gemeinschaftseinrichtung umfasst: a) eigene Einnahmen, darunter alle Gebühren und Abgaben, die die Gemeinschaftseinrichtung nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben erheben darf, sowie etwaige andere Einnahmen; b) einen von den Europäischen Gemeinschaften gewährten Zuschuss; c) die Ausgaben der Gemeinschaftseinrichtung, einschließlich der Verwaltungsausgaben.	Der Haushaltsplan der Gemeinschaftseinrichtung umfasst: a) eigene Einnahmen, darunter alle Gebühren und Abgaben, die die Gemeinschaftseinrichtung nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben erheben darf, sowie etwaige andere Einnahmen; b) einen von den Europäischen Gemeinschaften gewährten Zuschuss; c) <u>zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben gemäß Artikel 19 Absatz 1;</u> d) die Ausgaben der Gemeinschaftseinrichtung, einschließlich der Verwaltungsausgaben.	<i>Gemäß Artikel 19 Absatz 1 sind im Hinblick auf die Finanzierung spezifischer Ausgaben folgende Einnahmen beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen zweckgebunden:</i>	
<i>Artikel 8</i> 1. Der Haushaltsplan umfasst getrennte und nichtgetrennte Mittel, bei denen sich Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ergeben. 2. Die Verwaltungsmittel sind nichtgetrennte Mittel. Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden oder sich auf die Lieferung von Ausrüstungsmaterial beziehen und die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, werden zulasten des Haushaltsplans verbucht, in dem sie getätigt werden.	1. Der Haushaltsplan umfasst getrennte und nichtgetrennte Mittel, bei denen sich Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ergeben. 2. Die Verwaltungsmittel sind nichtgetrennte Mittel. Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden oder sich auf die Lieferung von Ausrüstungsmaterial beziehen und die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, werden zulasten des Haushaltsplans verbucht, in dem sie getätigt werden.	<i>Vor den spezifischen Regeln für die Verwaltungsmittel sollte die Definition der getrennten Mittel angegeben werden.</i>	<i>Artikel 7</i> 1. Der Haushaltsplan umfasst getrennte Mittel und nichtgetrennte Mittel, bei denen sich Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ergeben.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
3. Die Verpflichtungs-ermächtigungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden. 4. Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.	<u>2.</u> Die Verpflichtungs-ermächtigungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden. 3. Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen. <u>4. Die Verwaltungsmittel sind nichtgetrennte Mittel. Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden oder sich auf die Lieferung von Ausrüstungsmaterial beziehen und die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, werden zulasten des Haushaltsplans verbucht, in dem sie getätigt werden.</u>		2. Vorbehaltlich Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 166 Absatz 2 decken die Verpflichtungs-ermächtigungen die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden. 3. Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres eingegangenen und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.
<i>Artikel 10</i> 1. Verpflichtungs-ermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Der Verwaltungsrat kann jedoch gemäß den Absätzen 2 bis 8 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. 2. Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.	1. Verpflichtungs-ermächtigungen Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Der Verwaltungsrat kann jedoch gemäß den Absätzen 2 bis 8 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.	<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffern 7 und 8.</i>	<i>Artikel 9</i> 1. Verpflichtungs-ermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Das betreffende Organ kann jedoch gemäß den Absätzen 2 und 3 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, oder sie können gemäß Absatz 4 automatisch übertragen werden. 6. Reservemittel und Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
3. Bei den Verpflichtungs-ermächtigungen der getrennten Mittel und den bei Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht gebundenen nichtgetrennten Mitteln können die Beträge übertragen werden, die Verpflichtungs-ermächtigungen entsprechen, wenn die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Stufen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung jeder Gemeinschaftseinrichtung festzulegen sind, am 31. Dezember abgeschlossen sind; diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. 4. Bei den Zahlungs-ermächtigungen der getrennten Mittel können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungs-ermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Die Gemeinschaftseinrichtung nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück. 5. Nichtgetrennte Mittel, die bei Abschluss des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, werden automatisch ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.			2. Bei den Verpflichtungs-ermächtigungen der getrennten Mittel und den bei Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht gebundenen nichtgetrennten Mitteln können übertragen werden: a) entweder Beträge, die Verpflichtungs-ermächtigungen entsprechen, wenn die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Stufen am 31. Dezember abgeschlossen sind; diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden; b) oder Beträge, die sich als notwendig erweisen, weil die Rechtssetzungsbehörde den betreffenden Basisrechtsakt im letzten Quartal des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte. 3. Bei den Zahlungs-ermächtigungen der getrennten Mittel können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungs-ermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Die Gemeinschaftseinrichtung nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück. 4. Nichtgetrennte Mittel, die bei Abschluss des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, werden automatisch ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
6. Verpflichtungs-ermächtigungen können nur übertragen werden, wenn die entsprechenden Mittelbindungen aus ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründen, die sich der Sorgfaltspflicht des Anweisungsbefugten entziehen, nicht vor dem 31. Dezember des Haushaltsjahres n+1 finanziert werden. Übertragene, bis zum 31. März des Haushaltsjahres n+1 nicht gebundene Mittel werden automatisch in Abgang gestellt. In der Rechnungsführung sind diese Mittel klar erkennbar auszuweisen. 7. Die am 31. Dezember des Haushaltsjahres n nicht verwendeten Zahlungs-ermächtigungen werden automatisch übertragen. Die Gemeinschaftseinrichtung nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück. 8. Die am 31. Dezember verfügbaren Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 19 werden automatisch übertragen.	6. Verpflichtungs-ermächtigungen können nur übertragen werden, wenn die entsprechenden Mittelbindungen aus ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründen, die sich der Sorgfaltspflicht des Anweisungsbefugten entziehen, nicht vor dem 31. Dezember des Haushaltsjahres n+1 finanziert werden. Übertragene, bis zum 31. März des Haushaltsjahres n+1 nicht gebundene Mittel werden automatisch in Abgang gestellt. In der Rechnungsführung sind diese Mittel klar erkennbar auszuweisen. 7. Die am 31. Dezember des Haushaltsjahres n nicht verwendeten Zahlungs-ermächtigungen werden automatisch übertragen. Die Gemeinschaftseinrichtung nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück. 6. Die am 31. Dezember verfügbaren Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 19 werden automatisch übertragen.	<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffern 7 und 8.</i>	
<i>Artikel 14</i> 1. Ist der Haushalt der Gemeinschaftseinrichtung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so sind auf die Mittelbindungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die bei der Ausführung des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans unter einer spezifischen Haushaltslinie hätten verbucht werden können, folgende Bestimmungen anwendbar. 2. Mittelübertragungen können je Kapitel in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenen Monat unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden.	2. Mittelübertragungen können je Kapitel in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenen Monat unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden.	<i>Dies ist offensichtlich und muss nicht ausdrücklich erwähnt werden.</i>	<i>Artikel 13</i> 1. Ist der Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so sind auf die Mittelbindungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die bei der Ausführung des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans unter einer spezifischen Haushaltslinie hätten verbucht werden können, Artikel 273 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 178 Absatz 1 EAG-Vertrag anwendbar. 2. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenen Monat vorgenommen werden.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
Zahlungen können monatlich je Kapitel in Höhe von bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden. Die Obergrenze der Mittelansätze des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben darf nicht überschritten werden. 3. Im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung kann der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen über diejenigen vorläufigen Zwölftel hinaus bewilligen, die nach den Absätzen 1 und 2 automatisch verfügbar geworden sind. Der Direktor hat den Verwaltungsrat umgehend von einer solchen Maßnahme zu unterrichten.	Zahlungen können monatlich je Kapitel in Höhe von bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden. 3. Im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung kann der Direktor <u>Verwaltungsrat</u> der Gemeinschaftseinrichtung gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen über diejenigen vorläufigen Zwölftel hinaus bewilligen, die nach den Absätzen 1 und 2 automatisch verfügbar geworden sind. Der Direktor hat den Verwaltungsrat umgehend von einer solchen Maßnahme zu unterrichten.	<i>Dies ist offensichtlich und muss nicht ausdrücklich erwähnt werden.</i> <i>In diesem außergewöhnlichen Fall, der nur sehr selten eintreten kann, muss die Autorität des Verwaltungsrates respektiert werden.</i>	Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden. Die Obergrenze der Mittelansätze des in Vorbereitung befindlichen Entwurfs des Haushaltsplans darf nicht überschritten werden. 3. Im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaften und nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung a) kann der Rat auf Ersuchen der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen über diejenigen vorläufigen Zwölftel hinaus bewilligen, die nach den Absätzen 1 und 2 automatisch verfügbar sind; b) finden für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, Artikel 273 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 178 Absatz 3 EAG-Vertrag Anwendung.
<i>Artikel 15</i> 1. Der Haushalt der Gemeinschaftseinrichtung ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen. 2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen den Zuschuss der Gemeinschaft, zuzüglich der eigenen Einnahmen sowie etwaiger anderer Einnahmen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b), nicht überschreiten.	2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen den Zuschuss der Gemeinschaft, zuzüglich der eigenen Einnahmen sowie etwaiger anderer Einnahmen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b), nicht überschreiten.	<i>Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 5.</i>	<i>Artikel 14</i> 1. Der Haushalt ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
<i>Artikel 16</i> 3. Ist der Saldo negativ und übersteigt er den Betrag des bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Gemeinschaftszuschusses, so wird der letztgenannte Betrag in der Haushalts-ergebnisrechnung des folgenden Haushaltsjahres ausgewiesen; die Differenz wird in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres als eine bereits den Mitteln des Haushaltsjahres anzulastende Verpflichtung eingesetzt.	3. Ist der Saldo negativ und übersteigt er den Betrag des bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Gemeinschaftszuschusses, so wird der letztgenannte Betrag in der Haushalts-ergebnisrechnung des folgenden Haushaltsjahres ausgewiesen; die Differenz wird in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres als eine bereits den Mitteln des Haushaltsjahres anzulastende Verpflichtung eingesetzt. als Zahlungs-ermächtigung eingesetzt.	<i>Im Haushaltsplan sind Verpflichtungen als solche nicht enthalten.</i>	<i>Artikel 15</i>
<i>Artikel 22</i> Sämtliche Verpflichtungs-ermächtigungen werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert. Die Zahlungsermächtigungen werden in voller Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt und vom Direktor nach Maßgabe des Bedarfs auf die einzelnen Artikel des Haushaltsplans aufgeteilt.	Sämtliche Verpflichtungs-ermächtigungen Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert. Die Zahlungsermächtigungen werden in voller Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt und vom Direktor nach Maßgabe des Bedarfs auf die einzelnen Artikel des Haushaltsplans aufgeteilt.	<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 9.</i>	<i>Artikel 21</i> Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert.
<i>Artikel 23</i> 1. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung kann innerhalb eines Kapitels Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vornehmen. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung unterrichtet den Verwaltungsrat so rasch wie möglich von den gemäß diesem Unterabsatz vorgenommenen Mittelübertragungen. 2. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung kann dem Verwaltungsrat Mittelübertragungen von Titel zu Titel oder, innerhalb eines Titels, von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Der Verwaltungsrat entscheidet binnen eines Monats über diese Mittelübertragungen, andernfalls gelten sie nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.		<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 10.</i>	

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
3. Den Vorschlägen für Mittelübertragungen und den gemäß diesem Artikel vorgenommenen Mittelübertragungen ist eine sachdienliche, ausführliche Begründung beizugeben, die Aufschluss gibt über die bisherige Verwendung der Mittel und den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres, sowohl bei den aufzustockenden Haushaltslinien als auch bei den Linien, bei denen die entsprechenden Mittel entnommen werden.			
<i>Artikel 24</i> 1. Es dürfen nur diejenigen Haushaltslinien im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind, oder bei denen der Vermerk „pro memoria“ (p.m.) eingesetzt ist. 2. Zweckgebundene Einnahmen können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.	2. <u>Mittel, die</u> zweckgebundenen Einnahmen <u>entsprechen</u>, können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.	<i>Kein Grund, von der EG-Haushaltsordnung abzuweichen.</i>	<i>Artikel 25</i> 1. Es dürfen nur diejenigen Haushaltslinien im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind, oder bei denen der Vermerk „pro memoria“ (p.m.) eingesetzt ist. 2. Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, können nur insoweit übertragen werden, als diese Einnahmen ihre Zweckgebundenheit behalten.
<i>Artikel 25</i> 4. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, nimmt die Gemeinschaftseinrichtung eine regelmäßige Ex-ante- und Ex-post-Bewertung der Programme und Maßnahmen vor.	Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, 4. <u>Um die Beschlussfassung zu verbessern,</u> nimmt die Gemeinschaftseinrichtung eine regelmäßige Ex-ante- und Ex-post-Bewertung der Programme und Maßnahmen vor.	<i>Kein Grund, von der Formulierung in der EG-Haushaltsordnung abzuweichen.</i>	<i>Artikel 27</i> 4. Um die Beschlussfassung zu verbessern, nehmen die Organe gemäß den von der Kommission festgelegten Leitlinien Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vor. Diese Bewertungen werden bei allen Programmen und Tätigkeiten vorgenommen, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, und die Ergebnisse dieser Bewertungen werden den für die Ausgaben zuständigen Stellen sowie den rechtsetzenden und den Haushaltsbehörden mitgeteilt.
<i>Artikel 35</i> 1. Den Finanzakteuren gemäß Kapitel 2 dieses Titels ist jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaftseinrichtung in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die vorgesetzte Stelle zu befragen.		<i>Es sollte festgelegt werden, was unter „vorgesetzte Stelle“ zu verstehen ist. Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 13.</i>	<i>Artikel 52</i> 1. Den Finanzakteuren ist jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die vorgesetzte Stelle zu befragen.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
2. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben eines für den Haushalt zuständigen Akteurs oder eines internen Prüfers aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, beeinträchtigt wird.			2. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben eines für den Haushaltsvollzug zuständigen Akteurs oder eines internen Prüfers aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus andern Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit im Interesse mit dem Begünstigten beruhen, beeinträchtigt wird.
<i>Artikel 46</i> Um schwerwiegende Konsequenzen für die finanziellen Interessen der Gemeinschaftseinrichtung zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Direktor von seinem Amt als Anweisungsbefugter der Gemeinschaftseinrichtung zu entheben. Der Verwaltungsrat ernennt einen vorläufigen Anweisungsbefugten, der diese Funktion wahrnimmt, bis eine endgültige Entscheidung des Verwaltungsrates ergangen ist.		<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 14.</i>	
<i>Artikel 48</i> 1. Der Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Statuts.	1. Der Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Statuts, wonach der Beamte zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden kann, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten haben, insbesondere wenn er Forderungen feststellt oder Einziehungsanordnungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnet, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn er es durch sein schwerwiegendes Verschulden unterlässt, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn er die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlässt oder verzögert oder wenn er die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine zivilrechtliche Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlässt oder verzögert.	<i>Kein Grund, von der EG-Haushaltsordnung abzuweichen.</i>	<i>Artikel 66</i> 1. Der Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Statuts, wonach der Beamte zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden kann, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten haben, insbesondere wenn er Forderungen feststellt oder Einziehungsanordnungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnet, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn er es durch sein schwerwiegendes Verschulden unterlässt, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn er die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlässt oder verzögert oder wenn er die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine zivilrechtliche Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlässt oder verzögert.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
2. Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen, ist er gehalten, dies er befugniserteilenden Stelle dem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung auszuführen, ist letzterer, der die Entscheidung auszuführen hat, von seiner Verantwortung entbunden. 3. Im Falle einer Übertragung der Anweisungsbefugnis bleibt der Anweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz der Verwaltungssysteme und der Systeme für die interne Kontrolle sowie für die Wahl des bevollmächtigten Anweisungsbefugten. 4. Das von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung eingerichtete Fachgremium, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet, übt gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung die gleichen Befugnisse aus, die es gegenüber den Dienststellen der Kommission ausübt. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, übermittelt es dem Anweisungsbefugten und dem internen Prüfer der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen. Betrifft diese Stellungnahme eine Beteiligung des Direktors, so übermittelt das Gremium sie dem Verwaltungsrat und dem Internen Prüfer der Kommission. 5. Jeder Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaftseinrichtung durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seiner Dienstpflichten erlitten hat.		<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 15.</i> <i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 16.</i>	2. Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen, ist er gehalten, dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt ihm die befugniserteilende Stelle schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung zu treffen, ist er von seiner Verantwortung entbunden. 3. Im Falle einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis innerhalb seiner Dienststellen bleibt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für die Effizienz der Verwaltungssysteme und der Systeme für die interne Kontrolle sowie für die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten verantwortlich. 4. Jedes Organ richtet ein in funktioneller Hinsicht unabhängiges Fachgremium ein, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet. Die Organe entscheiden auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, übermittelt es dem Anweisungsbefugten und dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten, wenn dieser kein Beteiligter ist, sowie dem internen Prüfer einen Bericht mit Empfehlungen.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
Die mit Gründen versehene Verfügung ist von der Anstellungsbehörde nach Erledigung der im Statut für Disziplinarsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erlassen.			
KAPITEL 8 Der interne Prüfer <i>Artikel 72</i> 1. Die Gemeinschaftseinrichtung verfügt über das Amt eines internen Prüfers, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt werden muss. 2. Dieses Amt wird gemäß Artikel 185 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom internen Prüfer der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 85 der Haushaltsordnung ausgeübt, der in dieser Funktion der Gemeinschaftseinrichtung gegenüber für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren verantwortlich ist.			KAPITEL 8 Der interne Prüfer <i>Artikel 85</i> Jedes Organ richtet das Amt eines internen Prüfers ein, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt werden muss.
		<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 17.</i>	<i>Artikel 185</i> 3. Der interne Prüfer der Kommission übt gegenüber den in Absatz 1 genannten Einrichtungen die gleichen Befugnisse aus, die er gegenüber Dienststellen der Kommission ausübt.
<i>Artikel 73</i> 1. Der interne Prüfer berät die Gemeinschaftseinrichtung in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt. Ihm obliegt es: a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen, und b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Haushaltsvollzugsvorgänge Anwendung finden.			<i>Artikel 86</i> 1. Der interne Prüfer berät das betreffende Organ in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt. Ihm obliegt es insbesondere: a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen, und b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Haushaltsvollzugsvorgänge Anwendung finden.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
2. Die Tätigkeit des internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen der Gemeinschaftseinrichtung. Er hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen. 3. Der interne Prüfer teilt dem Verwaltungsrat und dem Direktor der Gemeinschaftseinrichtung seine Feststellungen und Empfehlungen mit. Verwaltungsrat und Direktor überwachen die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen. 4. Der interne Prüfer legt der Gemeinschaftseinrichtung einen Jahresbericht vor, der insbesondere Aufschluss gibt über Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen. Der Bericht des internen Prüfers befasst sich außerdem mit systeminhärenten Problemen, die von dem gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Haushaltsordnung eingerichteten Fachgremium festgestellt wurden. 5. Die Gemeinschaftseinrichtung übermittelt der Entlastungsbehörde und der Kommission alljährlich einen vom Direktor der Gemeinschaftseinrichtung erstellten Bericht, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der vom internen Prüfer durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.	5. Die Gemeinschaftseinrichtung übermittelt der Entlastungsbehörde, <u>dem Rechnungshof</u> und der Kommission alljährlich einen vom Direktor der Gemeinschaftseinrichtung erstellten Bericht, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der vom internen Prüfer durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.	<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 15.</i> <i>Der Hof sollte als externer Prüfer von allen Berichten Kenntnis haben, die der interne Prüfer vorlegt.</i>	2. Die Tätigkeit des internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen des betreffenden Organs. Er hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, auch in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. 3. Der interne Prüfer teilt dem betreffenden Organ seine Feststellungen und Empfehlungen mit. Das Organ überwacht die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen. Der interne Prüfer unterbreitet ferner dem Organ alljährlich einen internen Prüfungsbericht, der die Anzahl und die Art der durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen angibt. 4. Das Organ übermittelt der für die Entlastung zuständigen Behörde alljährlich einen zusammenfassenden Bericht, der die Anzahl und die Art der durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen angibt.
<i>Artikel 80</i> 1. Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen. 2. Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den in Artikel 132 der Haushaltsordnung vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden.	2. Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den in Artikel 132 Artikel 133 der Haushaltsordnung vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden.	<i>Berichtigung der Referenz.</i>	<i>Artikel 125</i> 1. Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen. 2. Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den in Artikel 133 vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden.

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
<i>Artikel 83</i> Der Rechnungsführer der Gemeinschaftseinrichtung übermittelt spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission seine vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für dieses Haushaltsjahr gemäß Artikel 77, damit der Rechnungsführer der Kommission die Konsolidierung der Rechnungen gemäß Artikel 127 der Haushaltsordnung vornehmen kann.		<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 18.</i>	
<i>Artikel 84</i> 1. Gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung legt der Rechnungshof spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen der Organe und der in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen vor. 2. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Gemeinschaftseinrichtung erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Gemeinschaftseinrichtung und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat der Gemeinschaftseinrichtung, der eine Stellungnahme hierzu abgibt. 3. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat den endgültigen Jahresabschluss mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres. 4. Der endgültige Jahresabschluss der Gemeinschaftseinrichtung wird zum 31. Oktober des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht. 5. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen.	1. Gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung legt der Rechnungshof spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen der Organe und der in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen vor. 1. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Gemeinschaftseinrichtung erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Gemeinschaftseinrichtung und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat der Gemeinschaftseinrichtung, der eine Stellungnahme hierzu abgibt. 2. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat den endgültigen Jahresabschluss mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres. 3. Der endgültige Jahresabschluss der Gemeinschaftseinrichtung wird zum 31. Oktober des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht. 4. Der Direktor der Gemeinschaftseinrichtung übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen.	<i>Regeln für die Prüfung des Hofes sollten nicht in dieser Rahmenfinanzregelung festgelegt werden.</i>	

Entwurf der Kommissionsverordnung	Änderungen des Hofes	Bemerkungen des Hofes	Neue Haushaltsordnung
<i>Artikel 86</i> Der Rechnungsführer der Kommission legt gemäß Artikel 133 der Haushaltsordnung die Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von der Gemeinschaftseinrichtung anzuwenden ist.	Der Rechnungsführer der Kommission legt gemäß Artikel 133 der Haushaltsordnung die Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von der Gemeinschaftseinrichtung anzuwenden ist.	<i>Siehe Stellungnahme des Hofes, Ziffer 19.</i>	

STELLUNGNAHME Nr. 12/2002**zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds, der durch das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete KP-EG-Partnerschaftsabkommen geschaffen wurde***(gemäß Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags)**(2003/C 12/02)***INHALT**

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
VORBEMERKUNGEN	1-6	20
Einleitung	1	20
Verbindung zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan	2-3	20
Notwendigkeit der Innovation zwecks künftiger Anwendbarkeit der EEF-Finanzregelung auf alle aufeinander folgenden EEF	4-5	20
Die Finanzregelung muss einfach, klar und unmittelbar verständlich sein	6	20
WICHTIGSTE BEMERKUNGEN	7-30	21
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung	7-8	21
Finanzierung und Zusammensetzung der Mittel und der Mittelzuweisungen für die EEF	9	21
Ausführung des EEF	10-15	21
Der interne Prüfer	16	23
Öffentliche Auftragsvergabe	17-19	23
Aufträge in Regie	20	23
Rechnungslegung	21	23
Rechnungsprüfung	22	23
Sonderbestimmungen für die von der EIB verwalteten Mittel des EEF	23-25	24
Entlastung	26	24
Laufzeit des neunten EEF	27-30	24
BEMERKUNGEN TECHNISCHER ART	31	25
Aufbau der Finanzregelung	31-32	25
Terminologie	33-44	25
Begriff des Hauptanweisungsbefugten und des nationalen Anweisungsbefugten	45	26
Zahlbarkeitsvermerk („Bon à payer“)	46	26
Anordnung und Zahlung der Ausgaben	47	26
Finanzhilfen	48-49	26
Rechnungsprüfung	50-51	26

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 248 Absatz 4,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden der „Übersee-Assoziationsbeschluss“ genannt) ⁽²⁾,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (im Folgenden das „Interne Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 31 betreffend die Konsultation des Rechnungshofs ⁽³⁾,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 11. Juni 2002 ⁽⁴⁾,

gestützt auf das dem Hof am 23. Juli 2002 zugegangene Ersuchen um Stellungnahme dazu —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

VORBEMERKUNGEN

Einleitung

1. Der Hof stellt fest, dass die Frist für die Vorlage dieser Stellungnahme sehr kurz ist. Tatsächlich muss die Finanzregelung für den neunten EEF vor Ende 2002 angenommen werden können, damit sie ab Anfang 2003 gelten kann. Das Verfahren zur legislativen Annahme dieser Verordnung wurde von den zuständigen Stellen des Rates bereits bis in ein weit fortgeschrittenes Stadium gebracht. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich daher auf grundlegende inhaltliche Bemerkungen, die nicht immer durch alternative Textvorschläge ergänzt werden.

Verbindung zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan

2. Der Hof stellt fest, dass die bei der Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan beschlossenen, auf den

EEF anwendbaren Änderungen angemessen in den Entwurf der Finanzregelung für den neunten EEF integriert wurden. Einige dieser Änderungen machen jedoch nur im Rahmen eines Systems der Veranschlagung im Haushaltsplan Sinn und scheinen sich nur schlecht auf ein Fonds-System übertragen lassen (siehe beispielsweise Ziffern 15a), 15c), 15d) sowie Ziffer 35). Umgekehrt wurden andere Punkte der allgemeinen Haushaltsordnung, die auf die EEF Anwendung finden müssten, nicht integriert (siehe beispielsweise Ziffern 7, 8, 15b) und 17—19).

3. Der Hof beabsichtigt nicht, auf die Bestimmungen zurückzukommen, die ihm bei seiner Stellungnahme zur Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, die nicht angemessen berücksichtigt wurde, problematisch erschienen. So erkennt der Hof zwar an, dass es im Bereich der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung einen harmonisierten Ansatz geben sollte, doch hält er die unrealistische Änderung des Zeitplans für die externe Kontrolle weiterhin für problematisch.

Notwendigkeit der Innovation zwecks künftiger Anwendbarkeit der EEF-Finanzregelung auf alle aufeinander folgenden EEF

4. Bislang gab es für jeden EEF eine gesonderte Finanzregelung, was zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringt:

- a) Obwohl sich die Finanzregelungen stark ähneln, weichen sie doch alle inhaltlich leicht voneinander ab.
- b) Solange die jeweilige Finanzregelung nicht endgültig feststeht, kann nicht mit der Durchführung des entsprechenden EEF begonnen werden.
- c) Da mehrere EEF gleichzeitig durchgeführt werden (wobei sich bestimmte EEF am Anfang ihrer Durchführung befinden, andere wiederum in der Mitte und wieder andere am Ende), finden parallel zueinander mehrere Finanzregelungen für die jeweiligen EEF Anwendung.
- d) Da einige Projekte aus zwei oder sogar drei EEF finanziert werden können, besteht die Gefahr, dass diese verschiedenen Bestimmungen miteinander in Konflikt treten.

5. Der Hof schlägt der Legislativbehörde vor, innovativ tätig zu werden, indem sie eine einzige, auf alle gegenwärtigen und künftigen EEF anwendbare Finanzregelung annimmt, die — ähnlich wie die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan — geändert wird, wann immer dies erforderlich erscheint. Dieser Ansatz würde eine gewisse Kontinuität gewährleisten, der Gefahr einer Unterbrechung der EEF-Durchführung vorbeugen und die Verwaltung wesentlich vereinfachen.

Die Finanzregelung muss einfach, klar und unmittelbar verständlich sein

6. Die Ausarbeitung einer für sämtliche EEF geltenden einheitlichen Finanzregelung sollte genutzt werden, um einen einfachen und verständlichen Rechtstext zu erstellen, der sich auf für die EEF-Durchführung unbedingt erforderliche, grundlegende Bestimmungen konzentriert:

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1, und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁽⁴⁾ KOM(2002) 290 endg. vom 11. Juni 2002.

- a) Im gegenwärtigen Entwurf werden einige Bestimmungen wörtlich aus dem Internen Abkommen übernommen und als Richtwert zitiert, was zu Unsicherheiten führen könnte, falls einer der beiden Texte geändert wird, der andere aber nicht (Beispiel: Artikel 6 Absatz 3).
- b) Andere Bestimmungen des Internen Abkommens werden paraphrasiert, was neben der bereits erwähnten Gefahr von Unsicherheiten die Gefahr mit sich bringt, dass abweichende Formulierungen in beiden Texten zu unterschiedlichen Auslegungen führen (Beispiel: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2).
- c) Schließlich enthält der Entwurf Verweise auf anderenorts definierte Begriffe oder Verfahren, beispielsweise auf das AKP-EG-Abkommen oder auf Anhang IV dieses Abkommens, was das unmittelbare Verständnis der Finanzregelung erschwert (Beispiel: Artikel 9 Absatz 1).
- d) Die Finanzregelung sollte sich auf die zur Durchführung der EEF unbedingt erforderlichen Begriffe und Verfahren konzentrieren, wobei es der Kommission offen steht, die Normen und Beschlüsse, die zu einem bestimmten Zeitpunkt den erschöpfenden rechtlichen Rahmen für die Durchführung der EEF darstellen, in einem einzigen Dokument zusammenzufassen.

WICHTIGSTE BEMERKUNGEN

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

7. Um die Beschlussfassung zu verbessern, sollte Artikel 4 gemäß den von der Kommission festgelegten Leitlinien nicht nur Ex-ante-Bewertungen ⁽¹⁾, sondern auch Ex-post-Bewertungen der durchgeführten Programme und Maßnahmen vorsehen (siehe dazu Anhang IV des AKP-EG-Abkommens, Artikel 3 und Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, Artikel 27 Absatz 4).

8. Um der Gefahr von betrügerischen Handlungen und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, sollte die Kommission vorsehen, dass die in diesem Bereich geplanten Schritte bei der Annahme der Programme und Maßnahmen erwähnt werden (siehe Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, Artikel 28 Absatz 3).

Finanzierung und Zusammensetzung der Mittel und der Mittelzuweisungen der EEF

9. Der die Mittel betreffende *Titel II* bezieht sich sowohl auf die Mittel (Artikel 6) als auch auf bestimmte Aspekte der EEF-Ausgaben (Artikel 7), ohne eine klare Unterscheidung zu treffen.

Es wäre sinnvoll, entweder den Titel oder den Inhalt zu ändern. Der Hof schlägt folgenden Titel vor: „Finanzierung und Zusammensetzung der Mittel und der Ausgaben des EEF“. Der Inhalt sollte so strukturiert werden, dass einerseits die Zusammensetzung, Aufteilung und Bereitstellung der EEF-Mittel behandelt wird und andererseits die Zusammensetzung und Aufteilung der „Mittelzuweisungen“. Der letztgenannte Begriff, der grundsätzlich den wichtigsten Kategorien von Ausgabenbewilligungen bei den EEF entspricht, sollte definiert werden.

Ausführung des EEF

10. Artikel 9, mit dem die Artikel 11 und 32 des Internen Abkommens weitergeführt werden, betrifft die *Aufteilung der wichtigsten Zuständigkeiten* bei der Ausführung des EEF zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) und schafft zwei getrennte, jeweils in die Zuständigkeit einer dieser Stellen fallende Verwaltungsbereiche. Auf diese Weise wird zum ersten Mal eine Ausgabenkategorie geschaffen, die (gemäß dem in Artikel 112 des Entwurfs der Finanzregelung erwähnten Übereinkommen zwischen der EIB, dem Rechnungshof und der Kommission) zwar der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, aber nicht der Entlastung durch die zuständige Entlastungsbehörde der Gemeinschaft (siehe Ziffer 26).

11. In Kapitel 2 werden die verschiedenen Ausführungsmethoden, nämlich die zentrale und die dezentrale Verwaltung, beschrieben. In Bezug auf die dezentrale Verwaltung heißt es in Artikel 14 Absatz 3: „Die Kommission überzeugt sich, dass die Mittel entsprechend der anwendbaren Regelung verwendet worden sind, indem sie ... Rechnungsabschlussverfahren und Finanzkorrekturregelungen durchführt, die es ihr erlauben, ihre Zuständigkeiten aus dem AKP-EG-Abkommen ... wahrzunehmen“. Es ist wichtig, dass grundlegende Bestimmungen dieser Art bestehen bleiben. Zudem sollten sie so formuliert und umgesetzt werden, dass ihre maximale Wirksamkeit garantiert wird. Die Aufteilung der Verwaltungszuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Partnerstaaten darf keinesfalls dazu führen, dass die Kommission von ihren Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die sparsame, effiziente, wirksame, rechtmäßige und ordnungsgemäße Verwendung der ihr anvertrauten Mittel entbunden wird. So muss die Kommission insbesondere zu einer *effektiven Wiedereinziehung* der rechtsgrundlos an die nationalen Behörden und Endbegünstigten überwiesenen Mittel in der Lage sein.

12. Diesbezüglich heißt es in Kapitel 3, Artikel 18 Absatz 2 sinngemäß: In den Fällen, in denen auf den „Anweisungsbefugten“ oder den „zuständigen Anweisungsbefugten“ bzw. auf den „Rechnungsführer“ Bezug genommen wird, handelt es sich — sofern nichts anderes angegeben wird — um den Anweisungsbefugten sowie den Rechnungsführer der Kommission. Damit wird bestätigt, dass die Finanzregelung für den neunten EEF nicht direkt auf die *nationalen Anweisungsbefugten oder beauftragten Zahlstellen*, bei denen es sich um Behörden der AKP-Staaten handelt, Anwendung findet. Ebenso beziehen sich die Artikel 35 und 37 zur finanziellen Haftung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer nicht auf die Instanzen der AKP-Partnerstaaten. Daher ist es wichtig, dass die Kommission im Rahmen geeigneter Rechnungsabschlussverfahren und Finanzkorrekturregelungen die Einhaltung der Abkommens- und Vertragsbestimmungen, die auf aus EEF-Mitteln finanzierte Operationen anwendbar sind, durch ihre

⁽¹⁾ Im französischen Text ist der Begriff „appréciation ex ante“ zu ersetzen durch „évaluation ex ante“. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text.)

Partner überwacht und somit dafür sorgt, dass Artikel 37 Absatz 8 von Anhang IV des AKP-EG-Abkommens tatsächlich umgesetzt wird, wo es heißt: „Die beauftragten Zahlstellen (und) der nationale Anweisungsbefugte ... haften bis zur endgültigen Genehmigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen, für deren Durchführung sie zuständig sind“. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Rechnungsabschlussverfahren und Finanzkorrekturregelungen in den Bestimmungen zur Durchführung der EEF generell nicht ausreichend erläutert werden.

13. In Bezug auf *Befugnisübertragungen* hat der Europäische Gerichtshof entschieden ⁽¹⁾, dass Befugnisse mit Ermessensspielraum nicht übertragen werden dürfen und die Befugnisübertragungen sich nur auf genau umgrenzte Durchführungsbefugnisse beschränken dürfen. Dieser Grundsatz sollte durch den Text der Finanzregelung klar bestätigt werden:

- a) In Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 ist das Wort „breit“ bei „Ermessensspielraum“ zu streichen, da die Kommission nur klar umgrenzte Durchführungsbefugnisse, die nicht mit einem Ermessensspielraum für politische Optionen verbunden sind, auf Dritte übertragen kann.
- b) Der erste Satz von Artikel 15 Absatz 4 sollte wegen seiner allgemeinen Bedeutung direkt nach dem gegenwärtigen Absatz 2 Unterabsatz 1 ⁽²⁾ stehen und folgenden Wortlaut enthalten: „Überträgt sie Dritten Durchführungsaufgaben, sind diese genau festzulegen und hinsichtlich ihrer Erfüllung in vollem Umfang zu kontrollieren“.
- c) Ein Finanzierungsbeschluss ist unabhängig von seiner Höhe immer mit der Ausübung von Befugnissen mit Ermessensspielraum ⁽³⁾ verbunden und kann daher nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung sein. Aus diesem Grund sollte Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 folgenden Wortlaut erhalten: „Die Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 52 Absatz 2 können keinesfalls Gegenstand einer Befugnisübertragung sein.“

14. Im französischen (und im deutschen) Text heißt es in Artikel 16, dass die Kommission die *Exekutivagenturen* beauftragen kann, „Mittel des EEF ganz oder teilweise auszuführen“. Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, eine En-bloc-Übertragung der gesamten Verwaltung der EEF-Mittel sei möglich, was im Widerspruch stehen würde zu den im Meroni-Urteil festgelegten Grundsätzen. Der Hof schlägt vor, den Text in Anlehnung an die englische Fassung wie folgt zu formulieren: „... die beauftragt werden können, für Rechnung und unter Aufsicht der Kommission ein Gemeinschaftsprogramm oder -projekt ganz

oder teilweise auszuführen ...“. Diese Formulierung würde sich zudem enger an den Verordnungsentwurf für das Statut der Exekutivagenturen anlehnen, auf den in Artikel 16 der Finanzregelung Bezug genommen wird. In der gegenwärtigen Fassung dieses Entwurfs ⁽⁴⁾ heißt es nämlich, dass die Befugnisübertragung nur „spezifische Vorhaben“ betreffen kann (Artikel 6 Buchstabe b)).

15. Die Artikel 50 bis 55 zu den *Mittelbindungen* sind nicht kohärent genug. Außerdem werden darin zu Unrecht oder zu ungenaue Bestimmungen der neuen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan übernommen, welche die Ausführung mehrjähriger Haushaltsmittel betreffen:

- a) So wird in Artikel 51 Absatz 1 und in den Artikeln 53, 54 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 sowie 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Begriff „Mittel“ erwähnt, der im Zusammenhang mit außerhalb des Haushaltsplans existierenden Fonds nicht angemessen ist und im EEF-Kontext klar definiert werden muss (siehe Ziffer 2).
- b) Artikel 53 enthält eine Beschreibung der Aufgaben des zuständigen Anweisungsbefugten bei der Vornahme von Mittelbindungen, aber keine Beschreibung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der entsprechenden rechtlichen Verpflichtung (nämlich insbesondere, sich von „der Deckung der Verpflichtung durch die entsprechende Mittelbindung“ zu überzeugen (siehe analog dazu Artikel 78 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan)). (Anmerkung der Übersetzer: Im deutschen Text steht sowohl für das in der Stellungnahme des Hofes verwendete „engagement financier“ als auch für das in der Haushaltsordnung verwendete „engagement budgétaire“ der Begriff „Mittelbindung“.)
- c) In Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird eine Formulierung aus der allgemeinen Haushaltsordnung übernommen (Abschluss der Einzelverträge und Vereinbarungen spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Mittelbindung), die bei einer direkten Verwaltung durch die Kommission keinen Sinn macht, da eine entsprechende Bestimmung für den Fall der dezentralen Verwaltung in den AKP-Staaten bereits in Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe a) enthalten ist.
- d) Die in Artikel 54 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit zur Aufhebung von Mittelbindungen macht bei einem Fondssystem keinen Sinn, da der Begriff der Mittel hier nicht existiert und die Aufhebung einer Mittelzuweisung schwer vorstellbar ist.
- e) Im französischen Text ist in Artikel 54 Absatz 4 Unterabsatz 3 das Wort „ensuite“ zu streichen, mit dem im Anschluss an die Aufhebung der Mittelbindung eine Frist von drei Jahren für die Zahlung eingeräumt wird, was keinen Sinn macht. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text.)

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 1958, Rechtssache 9/56, Meroni & Co/Hohe Behörde.

⁽²⁾ Entsprechend Artikel 54 Absatz 1 der am 25. Juni 2002 angenommenen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.)

⁽³⁾ Der mit dieser Befugnis verbundene Ermessensspielraum wird insbesondere deutlich durch Artikel 16 von Anhang IV des AKP-EG-Abkommens von Cotonou, aus dem Folgendes hervorgeht: im Vorfeld der Finanzierungsbeschlüsse kommt es zu einem Dialog mit den betreffenden AKP-Staaten (Absätze 2 und 3) und mit dem AKP-EG-Ausschuss (Absatz 5 Buchstabe a)) (zusätzlich zum Dialog mit dem EEF-Ausschuss — Artikel 21, Absätze 1 und 2 des Internen Abkommens), was die Möglichkeit beinhaltet, dass der ursprüngliche Vorschlag angenommen, geändert oder abgelehnt wird (Absatz 6).

⁽⁴⁾ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme betraut werden, KOM(2001) 808 endg. — CNS 2000/0337 — ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 253.

Die Unterabsätze 2 und 3 betreffen unterschiedliche Situationen. Es sollte präzisiert werden, ab wann der in Unterabsatz 3 genannte Zeitraum von drei Jahren beginnt.

- f) Artikel 54 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 5 sollten dahin gehend geändert werden, dass klar zum Ausdruck kommt, dass die Rechnungen offen bleiben müssen, solange nicht alle Operationen endgültig abgeschlossen wurden. Gleichzeitig darf aber nicht der Eindruck entstehen, die Aufhebung einer Mittelbindung könne aufgeschoben werden, obwohl Informationen vorliegen, die eine Anpassung der entsprechenden rechtlichen Verpflichtung der Gemeinschaft — zumeist eine Anpassung nach unten — erlauben. In jedem Fall muss verhindert werden, dass unnötig Mittel blockiert werden, die für andere Projekte verwendet werden könnten.

Der interne Prüfer

16. In Artikel 71 Absatz 4 sollte die alljährliche Übermittlung des zusammenfassenden Berichts über die Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen an den Rechnungshof vorgeesehen werden.

Öffentliche Auftragsvergabe

17. Es wäre sinnvoll, ein Kapitel zu den „Garantien und Kontrollen“ einzufügen, wie dies in Artikel 103 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan vorgesehen ist.

18. Der Hof schlägt vor, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über den Ausschluss der Teilnahme an Aufträgen im Beschluss des AKP-EG-Ministerrats zur Durchführung der Artikel 28, 29 und 30 des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou⁽¹⁾ enthalten sind.

19. Im Hinblick auf die Verbesserung der Vergabeverfahren sollte vorgesehen werden, eine zentrale Datenbank zu schaffen, die Einzelheiten über die Bewerber und die Bieter enthält (siehe Artikel 95 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan). Ferner sollte die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass der öffentliche Auftraggeber bis zur Unterzeichnung des Vertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren kann, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben (siehe Artikel 101 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan).

Aufträge in Regie

20. Der Hof stellt fest, dass mit den in Artikel 80 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen für die „Aufträge in indirekter Regie“ — einer immer häufiger angewendeten Form der Verwaltung — eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die bislang fehlte.

Rechnungslegung

21. Die in den Artikeln 102, 125 und 135 genannten, die Tätigkeit des Rechnungshofs berührenden Fristen sind nicht abgestimmt auf die entsprechenden Fristen in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan:

- a) Die in Artikel 102 für die Übermittlung des Berichts über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement genannte Frist differiert um einen Monat von der Frist für die Übermittlung der Entwurfsfassung der EEF-Rechnungen, der dieser Bericht gemäß Artikel 96 Absatz 2 eigentlich beigelegt sein sollte. Der Bericht sollte zusammen mit der Entwurfsfassung der EEF-Rechnungen zum 31. März übermittelt werden.
- b) Die gleiche Bemerkung gilt für Artikel 125 hinsichtlich der Übermittlung des Berichts über die finanzielle Ausführung der von der EIB verwalteten Mittel. Dieser Bericht sollte der Kommission spätestens zum 28. Februar übermittelt werden.
- c) In Artikel 135 sollten die während des Übergangszeitraums geltenden Fristen für die Übermittlung der oben genannten Berichte über die Haushaltsführung an die in der allgemeinen Haushaltsordnung genannten Fristen angeglichen werden, d. h. die sollten zeitgleich mit der Entwurfsfassung der EEF-Rechnungen, denen sie beiliegen, vorgelegt werden.
- d) Artikel 135 Buchstabe a) sollte wie folgt lauten: „30. April für Artikel 102“.
- e) Artikel 135 Buchstabe g) sollte wie folgt lauten: „31. März und 15. September für Artikel 125“.

Rechnungsprüfung

22. In Artikel 115 schlägt der Hof folgende Änderungen vor:

- a) In Artikel 115 Absatz 1 sollte vor „des AKP-EG-Abkommens“ hinzugefügt werden: „des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“. Dieser Vertrag ist nämlich die Rechtsgrundlage für den Übersee-Assoziationsbeschluss⁽²⁾ und für die Finanzregelung für den neunten EEF selbst⁽³⁾. Ferner wäre es angemessen, das „Interne Abkommen“ zu erwähnen, das ebenfalls eine Rechtsgrundlage für die Finanzregelung für den neunten EEF darstellt (siehe vierter Bezugsgrund dieses Entwurfs der Finanzregelung).
- b) Gemäß dem Abkommen von Cotonou können verschiedene zwischengeschaltete Finanzakteure (wie nationale Anweisungsbefugte, beauftragte Zahlstellen usw.) an der Verwaltung der EEF-Mittel beteiligt werden. Gemäß Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 94 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs der Finanzregelung unterliegen die Empfänger von Finanzierungen oder

⁽²⁾ Siehe Fußnote 2, Seite 2.

⁽³⁾ Siehe erster Bezugsgrund des Vorschlags, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

⁽¹⁾ KOM(2002) 183 endg. vom 12. April 2002.

einer finanziellen Unterstützung aus dem EEF der Kontrolle durch den Rechnungshof. Artikel 115 Absatz 5 Unterabsatz 1 ist daher wie folgt zu ändern ⁽¹⁾: „Die Kommission, die mit der Bewirtschaftung von EEF-Mittel betrauten Einrichtungen, mit Ausnahme der Bank, sowie die Empfänger von Finanzierungen oder finanzieller Unterstützung aus dem EEF gewähren dem Rechnungshof ...“. Ebenso ist Artikel 115 Absatz 5 letzter Unterabsatz wie folgt zu ändern: „... die bei den zuständigen Dienststellen der Kommission verwahrt werden sowie bei den Einrichtungen, die mit der Bewirtschaftung von EEF-Mitteln betraut sind, mit Ausnahme der Bank, und den natürlichen oder juristischen Personen, die Finanzierungen oder finanzielle Unterstützung aus dem EEF erhalten“.

- c) In Absatz 6 ist zu präzisieren, dass sich die Prüfung nicht nur auf die EEF-Mittel erstreckt, die diese Einrichtungen „erhalten“ haben, sondern auch auf die EEF-Mittel, die von ihnen „verwaltet“ werden.
- d) Vor dem Hintergrund der Dezentralisierung wäre es sinnvoll, in Artikel 115 einen zusätzlichen Absatz einzufügen, der die Möglichkeit der Beteiligung der nationalen Rechnungskontrollbehörden der Empfängerländer an der Kontrolle der nationalen Finanzbeiträge zu den Kofinanzierungen vorsieht.

Sonderbestimmungen für die von der EIB verwalteten Mittel des EEF

23. In Artikel 125 ist es wichtig, dass die Rechnungsführung über die Investitionsfazilität und die Zinsvergütungen es ermöglicht, den gesamten Finanzkreislauf der Mittel mitzuverfolgen, vom Erhalt der Mittel bis zu ihrer Überweisung und anschließend von den erwirtschafteten Einnahmen bis zu möglichen späteren Wiedereinzahlungen. Bei der Vorlage der in Artikel 96 vorgesehenen EEF-Rechnungen sollte es anhand dieser Daten in jedem Fall möglich sein, sich ein umfassendes Bild von der Mittelbewirtschaftung zu verschaffen. Dieser Punkt sollte in den Artikeln 125 und 96 sehr explizit behandelt werden.

24. In Artikel 126 sollten die „eigenen Vorschriften der EIB“ nicht als Einschränkung verstanden werden; vielmehr sind diese Vorschriften im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften für die Bewirtschaftung der EEF-Mittel, insbesondere mit denen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, des Internen Abkommens und der Finanzregelung ⁽²⁾, anzuwenden.

25. In Artikel 129 Absatz 2 ist zu präzisieren, dass die „Restmittel der vorangegangenen EEF zur Finanzierung von neuen Projekten und Programmen ...“ zu verwenden sind. Dadurch soll verhindert werden, dass diese Restmittel für die Finanzierung bereits laufender Projekte, bei denen sich Schwierigkeiten ergeben haben, verwendet werden.

Entlastung

26. Wie bereits in Ziffer 12 erwähnt, wird durch die Artikel zur Entlastung, und zwar insbesondere durch Artikel 119 Absatz 2, die vom Parlament zu erteilende Entlastung auf die Verwaltung durch die Kommission beschränkt. Der Hof bedauert, dass die von der EIB verwalteten Operationen aufgrund des Internen Abkommens (Artikel 32 Absätze 3 und 5) nicht einem Entlastungsverfahren unter Beteiligung des Rates und des Parlaments unterliegen, obwohl die Bank diese Operationen im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft durchführt (Artikel 11 Absatz 2 des Internen Abkommens). Der Hof erinnert daran, dass diese Mittel zuerst von den europäischen Steuerzahlern und nicht von den Finanzmärkten erwirtschaftet werden.

Laufzeit des neunten EEF

27. Artikel 136 Absatz 2, mit dem Artikel 2 Absatz 4 des Internen Abkommens paraphrasiert wird, sollte genauer ausformuliert werden. An dieser Stelle heißt es: „Vor Ende der Laufzeit des EEF legen die Mitgliedstaaten eine Frist fest, über die hinaus die Mittel des EEF nicht mehr gebunden werden können“.

28. Die übergeordneten Texte, nämlich das AKP-EG-Abkommen, das dazugehörige Finanzprotokoll und das Interne Abkommen, sehen für die EEF eine Laufzeit von fünf Jahren vor, die beim neunten EEF am 1. März 2000 beginnt (Artikel 95 des Abkommens, Absatz 1 des Finanzprotokolls, Artikel 35 Absatz 3 des Internen Abkommens). Im Finanzprotokoll (Absatz 5) und im Internen Abkommen (Artikel 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c) heißt es ferner, der in diesem Finanzprotokoll vorgesehene Gesamtbetrag, ergänzt um die aus den früheren EEF übertragenen Restmittel, deckt den Zeitraum 2000–2007 ab. Streng genommen hat der EEF somit eine Laufzeit von fünf Jahren. In der Praxis scheint diese Laufzeit auf sieben Jahre verlängert worden zu sein. Darüber hinaus heißt es in zahlreichen Bestimmungen, dass die Mittel, nachdem sie gebunden wurden, während der darauf folgenden Jahre ausgeführt werden und zu Zahlungen führen.

29. Vor diesem Hintergrund gibt es mindestens zwei Interpretationsmöglichkeiten von Artikel 136 Absatz 2:

- Erste Interpretationsmöglichkeit: Die Mitgliedstaaten legen vor dem 1. März 2005, d. h. dem Datum, an dem der neunte EEF offiziell ausläuft, einen Zeitpunkt fest, ab dem die EEF-Mittel nicht mehr gebunden werden dürfen. Dieser Zeitpunkt kann nicht nach dem 31. Dezember 2007 liegen, also dem Datum, bis zu dem sich gemäß Absatz 5 des Finanzprotokolls die maximale Laufzeit des neunten EEF erstreckt.
- Zweite Interpretationsmöglichkeit: Die Mitgliedstaaten legen vor dem 31. Dezember 2007, also dem in der Praxis geltenden Termin für das Auslaufen des neunten EEF, einen Zeitpunkt fest (etwa im Jahr 2008, 2009 oder noch viel später), ab dem die Mittel des neunten EEF nicht mehr gebunden werden dürfen.

30. Weitere Interpretationen sind möglich. Es ist daher wichtig, dass Artikel 136 so formuliert wird, dass keinerlei Raum für Unklarheit bleibt.

⁽¹⁾ Im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.

⁽²⁾ Wie in Artikel 11 Absatz 2 des Internen Abkommens vorgesehen.

BEMERKUNGEN TECHNISCHER ART

Aufbau der Finanzregelung

31. Artikel 9 sollte ganz zu Anfang der Finanzregelung stehen, noch vor dem Titel „ERSTER TEIL“, da es sich dabei um eine Bestimmung allgemeiner Art handelt. Würde diese Bestimmung gleich zu Beginn der Finanzregelung für den neunten EEF stehen, so wäre dem Leser von Anfang an klar, dass sich der gesamte erste Teil (Artikel 1—120) ausschließlich auf die von der Kommission verwalteten EEF-Mittel bezieht, während sich der zweite Teil (Artikel 121—128) auf die von der EIB bewirtschafteten EEF-Mittel bezieht (Artikel 9 Absatz 3). Diese Tatsache müsste dann auch nicht nochmals wiederholt werden (Artikel 40). Der Hof hält jedoch fest, dass einige Bestimmungen des ersten Teils auch die EIB betreffen können (beispielsweise Artikel 96 zur Aufstellung der EEF-Rechnungen).

32. In Artikel 41 gibt es zwei Aussagen, die nicht in den ersten Teil der Finanzregelung, der nur die von der Kommission verwalteten Operationen betrifft, gehören. Dabei handelt es sich um Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 2, dessen Inhalt bereits in Artikel 122 Absatz 1 steht und der somit gestrichen werden kann. Des Weiteren handelt es sich um Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 3, der bei Artikel 122 stehen sollte.

Terminologie

33. Die Überschrift von *Titel III* „Ausführung der Mittel des EEF“, mit der die Terminologie des AKP-EG-Abkommens und des Internen Abkommens direkt übernommen wird, ist nicht korrekt. Die Überschrift sollte lauten: „Ausführung des EEF“. Tatsächlich betrifft dieser Titel im Wesentlichen die Ausführung der Ausgaben.

34. Kapitel 6 zu den *Ausgabenvorgängen* betrifft nicht nur die Mittelbindung, sondern auch die Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung. Dementsprechend sollte Artikel 9 Absatz 2 wie folgt geändert werden: „Die Beschlüsse und Verfahren für die von der Kommission vorzunehmenden Mittelbindungen, Zahlungsanordnungen und Zahlungen ...“.

35. In mehreren Artikeln ⁽¹⁾ wird der Begriff „Mittel“ unverändert aus der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan übernommen, was im Zusammenhang mit einem Fonds nicht angemessen erscheint.

36. Der Begriff der „Mittelzuweisungen“ wird im Entwurf der Finanzregelung nicht definiert (siehe Ziffer 9).

⁽¹⁾ Siehe Artikel 6 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 53 Buchstabe b), Artikel 54 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 61 Buchstabe d).

37. In mehreren Artikeln ⁽²⁾ wird der Begriff „Haushaltsjahr“ verwendet. Da der Grundsatz der Jährlichkeit für die EEF nicht in gleicher Weise gilt, sollte der Begriff „Haushaltsjahr“ definiert werden ⁽³⁾, wie dies im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Fall ist (siehe Artikel 272 EG-Vertrag). So könnte in Artikel 8 Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt werden: „Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember“.

38. Da es keine Durchführungsbestimmungen zur EEF-Finanzregelung gibt, ist die Formulierung in Artikel 35 „diese Verordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen“ zu ersetzen durch: „diese Verordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, soweit diese Anwendung finden ⁽⁴⁾“. Im englischen Text ist die Formulierung „comply with the Financial Regulation“ (die Haushaltsordnung ... zu beachten) zu ersetzen durch „comply with this regulation“ (diese Verordnung ... zu beachten). (Anmerkung des Übersetzers: Der letzte Satz betrifft nicht den deutschen Text.)

39. Im französischen Text ist in Artikel 51 Absatz 4 Buchstabe f) der Begriff „free lance“ zu ersetzen durch den Begriff „freiberufliche“. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text.)

40. In Artikel 79 Absatz 3 ist der Begriff „umgehende“ zu ersetzen durch: „innerhalb von 15 Tagen“.

41. In Artikel 81 Unterabsatz 1 Buchstabe e) sollte die Formulierung „Anweisungsfunktion und Zahlungsfunktion“ ersetzt werden durch die Formulierung: „Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung“ (siehe Artikel 58 und 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan).

42. Im französischen Text ist in Artikel 86 Absatz 2 der Begriff „budgétaire“ zu streichen, da er im EEF-Kontext nicht angemessen ist. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text.)

⁽²⁾ Siehe Artikel 8 Absätze 1, 3 Buchstabe a) und 4, Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 51 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 85 Absatz 2, Artikel 86 Absatz 2, Artikel 96 Absätze 1 und 2 Buchstaben a) und b), Artikel 98 Buchstabe h), Artikel 99 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) Unterabsätze i) ii) iii) v), Artikel 101 Absätze 1 und 2 Buchstaben a), b), c), Artikel 103 Absatz 3, Artikel 105 Absätze 2 und 3, Artikel 109, Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 5, Artikel 116 Absatz 1, Artikel 119 Absätze 1 und 3, Artikel 120, Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 135 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 sowie Artikel 135 Absatz 2. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht in allen Fällen den deutschen Text, in dem manchmal auch der Begriff „Jahr“ oder „Rechnungsjahr“ verwendet wird.)

⁽³⁾ Dieser Begriff wird auch nicht im Abkommen von Cotonou und im Internen Abkommen definiert, obwohl in beiden Texten auf das Haushaltsjahr Bezug genommen wird (siehe insbesondere Anhang IV des Abkommens von Cotonou, Artikel 34 Absatz 3 und Internes Abkommen, Artikel 10 Absatz 1).

⁽⁴⁾ Dies gilt insbesondere für die Fälle, auf die folgende Artikel der Finanzregelung für den neunten EEF abheben: Artikel 36 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 2, Artikel 58 und Artikel 72.

43. Da für die Erstellung der EEF-Jahresrechnungen letztlich die Kommission zuständig ist, sollte in Artikel 96 die Formulierung „die Kommission erstellt“ ersetzt werden durch: „die Kommission genehmigt“. In Artikel 100 und 101 sollte die Formulierung „werden vom Rechnungsführer erstellt“ ersetzt werden durch: „werden vom Rechnungsführer vorbereitet“.

44. In Artikel 124 erscheint die Formulierung „regelmäßig“ zu ungenau, weshalb sie durch „vierteljährlich“ ersetzt werden sollte.

Begriff des Hauptanweisungsbefugten und des nationalen Anweisungsbefugten

45. Artikel 19 Absätze 1 und 2 erscheinen überflüssig und sollten gestrichen werden, da der Begriff des von der Kommission benannten Hauptanweisungsbefugten bereits in Artikel 19 Absatz 3 folgende erläutert wird, und der des nationalen Anweisungsbefugten der einzelnen AKP-Staaten in Artikel 35 des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou.

Zahlbarkeitsvermerk („Bon à payer“)

46. In Artikel 57 Absatz 3 zum Zahlbarkeitsvermerk („bon à payer“) sollte nicht nur vorgesehen werden, dass dieser Vermerk vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichnet wird, sondern auch, dass er datiert wird.

Anordnung und Zahlung der Ausgaben

47. Zu den Artikeln 60 bis 68 betreffend die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind folgende Bemerkungen vorzubringen:

- a) In Artikel 61 Buchstabe b) muss es der Logik nach heißen: der zuständige Anweisungsbefugte prüft die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der „entsprechenden rechtlichen Verpflichtung“ und nicht mit der „Mittelbindung“.
- b) In Artikel 62 ist folgendes hinzufügen: „die geprüften Belegdokumente“.
- c) In Artikel 62 Buchstaben d) und e) besteht keine Notwendigkeit zur Nennung der Referenzdaten für die Mittelbindung, da

es ausreicht, die Referenzdaten für die rechtliche Verpflichtung anzugeben (Streichung von d) und Anpassung bei e)).

- d) Im französischen Text ist in Artikel 64 Absatz 1 das Wort „démonstration“ durch „preuves“ zu ersetzen. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text, in dem der Begriff „Nachweis“ verwendet wird.)
- e) Im französischen Text entstehen in Artikel 64 Absätze 3 und 4 durch die Verwendung des Worts „s'impute“ Unklarheiten. Wahrscheinlich soll zum Ausdruck gebracht werden, dass jede Vorfinanzierung sich von der Art her ändert, sobald ihr eine Zwischenzahlung folgt, so dass sie anschließend als Zwischenzahlung umgebucht werden muss. Desgleichen ist jede Zwischenzahlung, der eine Restzahlung folgt, als Restzahlung zu verbuchen. (Anmerkung des Übersetzers: Dies betrifft nicht den deutschen Text, in dem der Begriff „s'imputer“ mit „verrechnen“ wiedergegeben wird.)
- f) In Artikel 66 Absatz 2 sollte präzisiert werden, dass die Regeln über die doppelte Unterzeichnung auf alle Formen von Bankzahlungen Anwendung finden und die Unterschrift des „zuständigen Rechnungsführers“ und nicht des „Rechnungsführers“ für den EEF erfordern, da andernfalls das Verfahren unnötig erschwert würde.

Finanzhilfen

48. In Artikel 90 Absatz 3 sollte eine Frist für die Beantwortung der Beihilfeanträge vorgesehen werden.

49. In Artikel 94 Absatz 2 ist das Wort „einschließlich“ zu streichen, da das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) von der Kommission funktional unabhängig ist.

Rechnungsprüfung

50. In Artikel 111 Absatz 2 sollte vorgesehen werden, dass der Rechnungshof zusätzlich zum Kontenplan eine Beschreibung der in Artikel 111 Absatz 1 erwähnten Rechnungsführungsregeln und -methoden erhält.

51. In Artikel 113 sollte die Formulierung „innerhalb kürzester Frist“ ersetzt werden durch „innerhalb von 15 Werktagen“.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof am 15. Oktober 2002 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof
Juan Manuel FABRA VALLÉS
Präsident

STELLUNGNAHME Nr. 13/2002**zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften***(vorgelegt gemäß Artikel 279 des EG-Vertrags)**(2003/C 12/03)*

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 248 Absatz 4 und Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160c Absatz 4 und Artikel 183,

gestützt auf den Entwurf einer Verordnung ⁽¹⁾ der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 ⁽²⁾ über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das dem Rechnungshof am 25. Juli 2002 übermittelte Ersuchen der Kommission um Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

EINLEITUNG

1. Nach der Verabschiedung einer neuen Haushaltsordnung im Juni 2002 legte die Kommission im Juli 2002 einen Vorschlag für die Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vor. Mit der Verabschiedung dieses Vorschlags wird die Neufassung der Haushaltsordnung abgeschlossen sein. Dieses Ziel hofft die Kommission bis Ende 2002 zu erreichen, denn sie beabsichtigt, die neuen Instrumente zur Verbesserung der Qualität des Finanzmanagements und der Rechnungslegung der Gemeinschaften ab Anfang 2003 anzuwenden.

2. Der Hof orientierte sich bei der Prüfung des Vorschlags an der neuen Haushaltsordnung, wobei er seiner Analyse folgende Prämissen zugrunde legte:

- a) Die Durchführungsbestimmungen dürfen (sofern in der Haushaltsordnung nicht eigens vorgesehen) keine Ausnahmen zu den in der Haushaltsordnung verankerten Grundprinzipien enthalten.
- b) Alle wichtigen Fragen und Bereiche müssen angemessen abgedeckt sein.
- c) Die Bestimmungen müssen praktisch und durchführbar sein.

Der Hof überprüfte außerdem, inwieweit einige wichtige Fragen, die er in seiner Stellungnahme ⁽³⁾ zur Neufassung der Haushaltsordnung vorgebracht hatte — wie beispielsweise die Bestimmungen zur Rechnungsführung und den Jahresabschlüssen sowie zu den Ausgabenvorgängen — im Vorschlag berücksichtigt wurden.

3. Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Artikeln, gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Änderung des Textes, sind in Form einer zweiseitigen Tabelle beigelegt (außerdem wurden der Kommission weniger bedeutsame Fragen im Zusammenhang mit der verwendeten Terminologie übermittelt). Die für die Haushaltsordnung gewählte einfachere und klarere Gliederung, wonach darin nur Grundprinzipien enthalten sein sollten, macht sich in einer logischeren Struktur bemerkbar sowie in einem Zuwachs an Detailregelungen in den vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen. Dennoch lässt sich der beigelegten Tabelle entnehmen, dass auch andere als die in den Ziffern 4-12 genannten Bestimmungen unzureichend, unvollständig oder aber nicht klar genug sind.

RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

4. Die in der Haushaltsordnung enthaltene weitere Präzisierung der bestehenden Forderung nach einer Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis (Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a)) und einer Haushaltsergebnisrechnung (Artikel 127 Buchstabe a)) stellt einen wesentlichen Schritt in der Weiterentwicklung der Praxis der Rechnungslegung der Gemeinschaften dar. In den Durchführungsbestimmungen sollte eine Tabelle im Anhang ⁽⁴⁾ zum Jahresabschluss zur Auflage gemacht werden, in der die Verknüpfung zwischen den beiden Ergebnissen deutlich wird.

⁽¹⁾ Kommissionsdokument, SEK(2002) 835 endg..

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme Nr. 2/2001 (ABl. C 162 vom 5.6.2001).

⁽⁴⁾ Im Allgemeinen „Erläuterungen zum Jahresabschluss“.

5. Artikel 205 bezieht sich auf Artikel 132 der Haushaltsordnung, welcher gemeinsame Bestimmungen für die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung enthält. Einige Artikel des Vorschlags (Artikel 211, 212, 213 und 215 Absatz 2), die sich zurzeit auf Artikel 135 der Haushaltsordnung beziehen und somit lediglich für die Finanzbuchführung (auf der die Vermögensübersicht beruht) gelten, sind aber sowohl für die Finanz- wie auch die Haushaltsbuchführung von Belang und sollten daher in Artikel 205 miterfasst werden. Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang stellt die Auflage dar, die doppelte Buchführung anzuwenden. Diese Forderung besteht gemäß Artikel 134 der Haushaltsordnung für die Finanzbuchführung. Nach Ansicht des Hofes sollte die Kommission die doppelte Buchführung in geeigneter Form aber auch für die Haushaltsbuchführung einführen. Auf diese Weise wäre ein voll integriertes Rechnungsführungssystem gegeben, das die Rechnungsführungsdisziplin gewährleisten würde, die bei der Lösung zahlreicher, aus dem derzeitigen unvollständigen und unzusammenhängenden Ansatz resultierender Probleme, von Nutzen wäre. Die Kommission wäre immerhin noch mit der Herausforderung konfrontiert, auch jene für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Informationen zu integrieren, die Nebenbuchhaltungen entnommen werden.

ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

6. Die Artikel 11 bis 13 enthalten Bestimmungen zu drei von zehn möglichen Fällen zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Es findet sich allerdings weder in der Haushaltsordnung noch in den Durchführungsbestimmungen ein Artikel, der eine generell auf alle Formen zweckgebundener Einnahmen anzuwendende haushaltstechnische Abwicklung vorgibt, und zwar in Bezug auf die Handhabung der entsprechenden Haushaltsausgaben sowie auch in Bezug auf die zweckgebundenen Einnahmen selbst. Ein entsprechender Artikel sollte in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

MITTELBINDUNG

7. Damit die Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und die angemessene Überwachung der Mittelbindungen gewährleistet ist, sollten in den Artikeln 88 und 92 folgende Vorgaben gemacht werden:

- a) Verbuchung der Mittelbindungen im zentralen Rechnungsführungssystem;
- b) Festlegung, ob im Falle von Finanzierungsvereinbarungen eine oder zwei Stufen der rechtlichen Verpflichtungen gebucht werden sollten;
- c) das zentrale Rechnungsführungssystem sollte automatisch verhindern, dass der Gesamtbetrag der rechtlichen Verpflichtungen den Betrag der entsprechenden Mittelbindungen übersteigt.

ZAHLUNGEN

8. Gemäß Artikel 81 der Haushaltsordnung werden die verschiedenen Zahlungen (Vorfinanzierung, Zwischenzahlungen usw.) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, verbucht. In seiner Stellungnahme zur Neufassung der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ forderte der Hof nachdrücklich, dass auch nachträgliche Änderungen an der Art der verschiedenen Zahlungen (beispielsweise Vorfinanzierungen, die über Erstattungszahlungen ausgeschöpft werden) ebenfalls verbucht werden, damit sich den Rechnungen der Kommission entnehmen lässt, inwieweit es sich bei Haushaltszahlungen um Ausgaben auf Ebene der Empfänger handelt. Eine dahin gehende Bestimmung sollte in Artikel 102 der Durchführungsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen werden.

9. In Artikel 178 Absatz 1 wäre es nach Ansicht des Hofes bei weitem zielführender, nicht von Erneuerung der Vorfinanzierungen zu reden, sondern den Grundsatz einzuführen, dass Vorfinanzierungen einmalig zu Beginn eines Vorgangs erfolgen und alle Folgezahlungen in Form einer Erstattung der Gemeinschaftsbeteiligung an den Ausgaben des Finanzhilfsempfängers getätigt werden. Zu gegebener Zeit wären die Vorfinanzierungen dann durch entstandene Ausgaben ausgeschöpft. Ein solcher Ansatz, den der Hof in seiner Stellungnahme zur Neufassung der Haushaltsordnung ⁽²⁾ vorgeschlagen hat, macht es relativ leicht, Vorfinanzierungszahlungen für Verwaltungs- und Überwachungszwecke herauszufiltern, die noch nicht durch entstandene Ausgaben ausgeschöpft sind. Außerdem wäre es relativ einfach darzustellen, inwieweit es sich bei Haushaltszahlungen um Ausgaben auf Ebene der Empfänger handelt (siehe Ziffer 8).

PRÜFUNG DER FINANZHILFEN

10. Prüfungen gemäß vom Anweisungsbefugten festgelegten Vorgaben sollten für Finanzhilfen, die die in Artikel 178 Absatz 2 festgelegten finanziellen Obergrenzen überschreiten, zwingend vorgeschrieben werden.

INTERNES AUDIT

11. Die Artikel 106 bis 111 mit Bestimmungen zum Internen Prüfer greifen zum Teil die Artikel 85 und 86 der Haushaltsordnung auf, enthalten aber auch widersprüchliche Elemente und Vorgaben, die die Verantwortung der Organe bezüglich der Funktion der internen Prüfung und der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit einschränken könnten. Sie stimmen zudem nicht völlig mit den geltenden internationalen Normen für das interne Audit überein und sollten daher gestrichen werden. Nach Ansicht des Hofes sollten die Durchführungsbestimmungen lediglich die Verantwortlichkeit des Internen Prüfers regeln, wie in Artikel 87 der Haushaltsordnung explizit vorgesehen. In jedem Fall behält sich der Hof für den Fall, dass die Artikel 106 bis 111 beibehalten werden, das Recht vor, sich bei der Ausarbeitung der Bestimmungen für seinen Internen Prüfer ausschließlich nach Artikel 85 und Artikel 86 zu richten.

⁽¹⁾ Stellungnahme Nr. 2/2001, Ziffer 32 (ABl. C 162 vom 5.6.2001).

⁽²⁾ Stellungnahme Nr. 2/2001, Ziffer 33 (ABl. C 162 vom 5.6.2001).

GESCHÄFTSORDNUNGEN DER EINZELNEN ORGANE

12. Die Artikel 51 und 59 der Haushaltsordnung verweisen auf die Geschäftsordnungen der Organe. In den Durchführungsbestimmungen ist vorzuschreiben, dass jedes Organ sich im Hin-

blick auf die „reibungslose Ausführung seines Einzelplans“ eine solche Geschäftsordnung geben muss, die neben der Zuordnung der Aufgabenbereiche auch die zu befolgenden Regeln und Verfahren enthält. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 9 der geltenden Durchführungsbestimmungen.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Juan Manuel FABRA VALLÉS

Präsident

ANHANG

ANMERKUNGEN DES HOFES ZUM VORSCHLAG DER KOMMISSION

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
ERSTER TEIL GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
TITEL II HAUSHALTSGRUNDSÄTZE	
KAPITEL 1 Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit Artikel 3 Bereich der Vorfinanzierungen, die Eigentum der Organe bleiben (Artikel 5 Absatz 4 der Haushaltsordnung) 1. Die Vorfinanzierungen im Sinne von Artikel 102 bleiben Eigentum des Organs, es sei denn, dass im Basisrechtsakt etwas anderes bestimmt ist. Die Vorfinanzierungen, die in Ausführung eines Auftrags im Sinne von Artikel 88 der Haushaltsordnung, an das Personal, an die Mitgliedstaaten oder im Rahmen der agrar- und strukturpolitischen Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt gezahlt werden, sind von dieser Bestimmung nicht betroffen. Sie findet nicht Anwendung auf die gemeinsame Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 der Haushaltsordnung. 2. In den Fällen der direkten zentralen Verwaltung im Sinne von Artikel 53 der Haushaltsordnung, bei der mehrere Partner beteiligt sind, findet die in Absatz 1 genannte Regel nur auf den Hauptauftragnehmer Anwendung. 3. In den Fällen der geteilten oder dezentralen Verwaltung sowie im Falle der indirekten zentralen Verwaltung im Sinne von Artikel 53 der Haushaltsordnung findet die in Absatz 1 genannte Regel nur auf die Einheit Anwendung, die die von der Kommission gezahlten Vorfinanzierungen direkt erhält. 4. Die in Absatz 1 genannte Regel findet auf die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen von Verträgen oder Vereinbarungen beschlossenen Vorfinanzierungen Anwendung.	Artikel 3 In diesem Artikel werden die Vorfinanzierungen definiert, die demnach Eigentum eines Gemeinschaftsorgans bleiben (und folglich gemäß Artikel 4 in der Vermögensübersicht auszuweisen sind), wobei Vorfinanzierungszahlungen zugunsten von öffentlichen Auftragnehmern (Artikel 88 der Haushaltsordnung), EU-Mitarbeitern, EU-Mitgliedstaaten, Beitrittsländern im Zusammenhang mit Heranführungsmaßnahmen sowie zugunsten von internationalen Organisationen im Rahmen gemeinsamer Verwaltung ausgeschlossen sind. Durch derart weitreichende Ausschließungen wird der in Artikel 124 Buchstabe g) der Haushaltsordnung festgelegte Rechnungsführungsgrundsatz des „Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein“ (sic) (*) in Bezug auf die Vorfinanzierung bedeutungslos. Außerdem sind diese Ausschließungen nicht zu vereinbaren mit dem Rechnungsführungskonzept, das die Kommission einzuführen beabsichtigt. (*) Im Allgemeinen „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ („substance over form“).
KAPITEL 3 (Kapitel 4 der Haushaltsordnung) Grundsatz der Rechnungseinheit Artikel 9 Umrechnung in Euro von Ausgaben, für die die Mittel am Ende eines Haushaltsjahres gebunden wurden (Artikel 16 der Haushaltsordnung) Für die Berechnung der bei Abschluss des Haushaltsjahres noch abzuwickelnden Verpflichtungen werden die Euro-Kurse vom Dezember zugrunde gelegt.	Artikel 9 Diese Bestimmung bezüglich der Neubewertung von noch abzuwickelnden Mittelbindungen in Fremdwährung sollte vorgeben, dass dieselben Kurse wie für die Posten der Vermögensübersicht verwendet werden, die in Artikel 211 der Durchführungsbestimmungen festzulegen wären. Die Überschrift dieses Artikels sollte geändert werden und sich auf die noch abzuwickelnden Mittelbindungen beziehen.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>KAPITEL 4</i> (Kapitel 5 der Haushaltsordnung) Grundsatz der Gesamtdeckung <i>Artikel 11</i> Beiträge der Mitgliedstaaten zu Forschungsprogrammen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Haushaltsordnung) 1. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung bestimmter ergänzender Forschungsprogramme gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 werden wie folgt eingezahlt: a) sieben Zwölftel des im Haushaltsplan eingesetzten Betrags spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres, b) die restlichen fünf Zwölftel spätestens bis zum 15. Juli des laufenden Haushaltsjahres. 2. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so werden die in Absatz 1 vorgesehenen Beiträge auf der Grundlage des Mittelansatzes im Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres eingezahlt. 3. Alle Beiträge oder von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Haushaltsplans zu leistende zusätzliche Einzahlungen sind binnen 30 Tagen nach Abruf der Mittel dem Konto bzw. den Konten der Kommission gutzuschreiben. 4. Die geleisteten Zahlungen werden dem in der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 vorgesehenen Konto gutgeschrieben und unterliegen den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. <i>Artikel 12</i> Zweckgebundene Einnahmen aus den Beteiligungen der EFTA-Staaten an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung) 1. Die Beteiligungen der EFTA-Staaten an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen werden im Haushaltsplan wie folgt ausgewiesen: a) Im Einnahmenteil wird eine Haushaltslinie mit einem „p.m.“-Vermerk geschaffen, bei der der Gesamtbetrag der Beteiligungen der EFTA-Staaten für das betreffende Haushaltsjahr verbucht werden soll. Der vorgesehene Betrag wird in den Erläuterungen zu dieser Linie angegeben; b) im Ausgabenteil i) wird in den Erläuterungen zu jeder Haushaltslinie betreffend Gemeinschaftstätigkeiten, an denen EFTA-Staaten beteiligt sind, „informationshalber“ die Höhe der vorgesehenen Beteiligung vermerkt; ii) werden in einem Anhang, der fester Bestandteil des Haushaltsplans ist, sämtliche Linien betreffend Gemeinschaftstätigkeiten, an denen EFTA-Staaten beteiligt sind, aufgeführt. Dieser Anhang stellt die Budgetierungsstruktur für die in Absatz 2 vorgesehene Einsetzung der diesen Beteiligungen entsprechenden Mittel sowie für die Ausführung der diesbezüglichen Ausgaben dar und ergänzt sie.	Artikel 11, 12 und 13 Diese Artikel enthalten Bestimmungen zu drei von zehn möglichen Fällen zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Es findet sich allerdings weder in der Haushaltsordnung noch in den Durchführungsbestimmungen ein Artikel, der eine generell auf alle Formen zweckgebundener Einnahmen anzuwendende haushaltstechnische Abwicklung vorgibt, und zwar in Bezug auf die Handhabung der entsprechenden Haushaltsausgaben sowie auch in Bezug auf die zweckgebundenen Einnahmen selbst. Ein entsprechender Artikel sollte in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
2. Gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden für die der jährlichen Beteiligung der EFTA-Staaten entsprechenden Beträge — die der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls 32 im Anhang zu dem vorgenannten Abkommen vom Gemischten EWR-Ausschuss bestätigt worden sind — gleich zu Beginn des Haushaltsjahres in voller Höhe Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingesetzt. 3. Werden die Mittel der Haushaltslinien, an denen die EFTA-Staaten beteiligt sind, im Laufe des Haushaltsjahres aufgestockt, ohne dass die EFTA-Staaten in der Lage wären, in dem betreffenden Haushaltsjahr ihre Beiträge nach Maßgabe des in Artikel 82 des EWR-Abkommens vorgesehenen „Proportionalitätsfaktors“ entsprechend anzupassen, so ist die Kommission befugt, den Anteil der EFTA-Staaten ausnahmsweise vorübergehend aus Kassenmitteln vorzufinanzieren. Nach einer derartigen Aufstockung ruft die Kommission so bald wie möglich die entsprechenden Beiträge der EFTA-Staaten ab. Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde alljährlich mit, welche diesbezüglichen Beschlüsse sie gefasst hat. Die Vorfinanzierung wird so bald wie möglich im Rahmen des Haushaltsplans des folgenden Haushaltsjahres abgerechnet. 4. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt es sich bei den finanziellen Beteiligungen der EFTA-Staaten um zweckgebundene Einnahmen. Der Rechnungsführer trifft geeignete Maßnahmen, damit die Verwendung sowohl der Einnahmen aus diesen Beteiligungen als auch der entsprechenden Mittel getrennt verfolgt werden kann. Die Kommission weist im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 131 Absatz 2 der Haushaltsordnung den der Beteiligung der EFTA-Staaten entsprechenden Ausführungsstand bei den Einnahmen und Ausgaben gesondert aus. <i>Artikel 13</i> Erträge aus den Sanktionen, die Mitgliedstaaten mit einem übermäßigen Haushaltsdefizit auferlegt werden (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung) Die Erträge aus den Sanktionen gemäß Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates werden im Haushaltsplan wie folgt ausgewiesen: a) Im Einnahmenplan wird eine Haushaltslinie mit einem „p.m.“-Vermerk geschaffen, bei der die Zinsen auf diese Beträge verbucht werden sollen; b) unbeschadet des Artikels 74 der Haushaltsordnung führt die Verbuchung der diesen Einnahmen entsprechenden Beträge im Einnahmenteil gleichzeitig zur Einsetzung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bei einer Linie des Ausgabenteils. Die Ausführung dieser Mittel erfolgt gemäß Artikel 17 der vorgenannten Verordnung.	

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
TITEL IV HAUSHALTSVOLLZUG	
KAPITEL 2 Arten des Haushaltsvollzugs	
ABSCHNITT 2 Sonderbestimmungen Artikel 41 Gemeinsame Verwaltung (Artikel 53 und 165 der Haushaltsordnung) 1. Die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen im Sinne der Artikel 53 und 165 der Haushaltsordnung bereitgestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, deren Durchführung die Zusammenlegung der Ressourcen mehrerer Geber erfordert, wobei eine Zuordnung der Beiträge der einzelnen Geber zu den einzelnen Arten von Ausgaben nach vernünftigem Ermessen weder möglich noch sachdienlich ist. 2. Bei den internationalen Organisationen im Sinne von Absatz 1 handelt es sich um folgende: a) Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Abkommen ins Leben gerufen werden, sowie von diesen eingerichtete spezialisierte Agenturen; b) Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK); c) Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.	Artikel 41 Absatz 1 Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Kommission stellt sicher, dass für solche Fälle geeignete Vorkehrungen für die Prüfung der Maßnahme insgesamt vorgesehen wurden.“
KAPITEL 3 Finanzakteure	
ABSCHNITT 1 Rechte und Pflichten der Finanzakteure Artikel 42 Rechte und Pflichten der Finanzakteure (Artikel 58 der Haushaltsordnung) Jedes Organ stellt jedem Finanzakteur die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und gibt ihm eine Charta an die Hand, in der seine Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen beschrieben sind.	Artikel 42 Dieser Artikel über die Ressourcen und Aufgaben der Finanzakteure ist mit Artikel 58 der Haushaltsordnung verknüpft, der lediglich auf die Trennung der Aufgaben von Anweisungsbefugtem und Rechnungsführer eingeht. Die Haushaltsordnung enthält keinen Artikel, in dem gleichzeitig auf die Aufgaben aller drei Finanzakteure eingegangen wird. Folglich sollte die Bestimmung des Artikels 42 für jeden der drei Finanzakteure aufgeschlüsselt werden und Verweise auf die Artikel 59, 61 und 63 enthalten.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
ABSCHNITT 2 Der Anweisungsbefugte Artikel 43 Unterstützung der bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (Artikel 59 der Haushaltsordnung) Der zuständige Anweisungsbefugte kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von Bediensteten unterstützt werden, die beauftragt sind, unter seiner Verantwortung bestimmte Vorgänge auszuführen, die für den Haushaltsvollzug und die Bereitstellung der Finanz- und Verwaltungsinformationen erforderlich sind. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, unterliegen diese Bediensteten den Verpflichtungen gemäß Artikel 52 der Haushaltsordnung.	Artikel 43 Der erste Satz dieses Artikels greift lediglich (nicht allzu genau) Artikel 59 der Haushaltsordnung auf und sollte daher gestrichen werden. Der zweite Satz sollte folgenden Wortlaut aufweisen: „Um Interessenkonflikten vorzubeugen, unterliegen die Bediensteten, die bevollmächtigt oder nachgeordnet bevollmächtigt sind, den Anweisungsbefugten bei der Ausführung bestimmter Vorgänge zu unterstützen, den Verpflichtungen gemäß Artikel 52 der Haushaltsordnung.“ Artikel 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung In Artikel 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung heißt es: „Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres eine Zusammenfassung der Jahresberichte über die Tätigkeiten des vorhergehenden Jahres“. In den Durchführungsbestimmungen sollte vorgesehen werden, dass diese Zusammenfassung auch dem Hof zu übermitteln ist.
ABSCHNITT 3 Der Rechnungsführer Artikel 61 Datei Zahlungsempfänger (Artikel 61 der Haushaltsordnung) 1. Der Rechnungsführer kann Zahlungen im Wege der Überweisung nur dann veranlassen, wenn die Bankdaten des Zahlungsempfängers zuvor in einer gemeinsamen Datei je Organ erfasst worden sind. Die Aufnahme der Bankdaten des Zahlungsempfängers in diese Datei bzw. jede Änderung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage eines auf Papier oder in elektronischer Form erstellten Dokuments, das von der Bank des Zahlungsempfängers beglaubigt wird. 2. Im Hinblick auf eine Zahlung im Wege der Überweisung können die Anweisungsbefugten nur dann eine Verpflichtung im Namen ihres Organs gegenüber einem Dritten eingehen, wenn dieser ihnen die erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme in die Datei übermittelt. Die Anweisungsbefugten prüfen, ob die vom Empfänger mitgeteilten Bankangaben bei der Erteilung der einzelnen Zahlungsanordnungen nach wie vor gültig sind. Bei den Heranführungshilfen können einzelne rechtliche Verpflichtungen mit den Behörden der beitragswilligen Länder ohne vorherige Registrierung in der Datei der Zahlungsempfänger eingegangen werden. In diesem Fall setzt der Anweisungsbefugte alles daran, damit diese Registrierung so rasch wie möglich erfolgt. In den jeweiligen Verträgen ist vorzusehen, dass die Mitteilung der Bankangaben des Empfängers an die Kommission Voraussetzung für die erste Zahlung ist.	Artikel 61 Absatz 1 Die Auflage, wonach die in der Datei Zahlungsempfänger eines Organs zu erfassenden Bankdaten für jede Zahlung im Wege der Überweisung von der Bank des Zahlungsempfängers beglaubigt werden müssen, ist äußerst aufwändig, wenn sie ausnahmslos auch bei wertmäßig geringfügigen oder gelegentlichen Anschaffungen zur Anwendung kommt. Es erscheint zweckmäßig, diese Auflage auf Zahlungen zu beschränken, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Artikel 61 Absatz 2 Dieser Artikel hat die Einrichtung der Datei Zahlungsempfänger für Zahlungszwecke zum Gegenstand. Zweck und Sachdienlichkeit des dritten Unterabsatzes in Absatz 2 sind nicht klar ersichtlich.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
KAPITEL 5 Einnahmenvorgänge	
ABSCHNITT 2 Forderungsvorausschätzungen Artikel 74 Forderungsvorausschätzungen (Artikel 70 der Haushaltsordnung) 1. Die Forderungsvorausschätzung enthält Angaben über die Art der Einnahme und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie nach Möglichkeit die Bezeichnung des Schuldners und die voraussichtliche Höhe des Forderungsbetrags. Bei der Aufstellung der Forderungsvorausschätzung überprüft der zuständige Anweisungsbefugte insbesondere a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle; b) die Ordnungsmäßigkeit und die Übereinstimmung der Forderungsvorausschätzung mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. 2. Der zuständige Anweisungsbefugte erfasst die Forderungsvorausschätzung im Rechnungsführungssystem. Vorbehaltlich des Artikels 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung bewirkt die Forderungsvorausschätzung nicht die Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen. Die Mittel können erst nach tatsächlich erfolgter Einziehung der geschuldeten Beträge durch die Gemeinschaften geschaffen werden.	Artikel 74 Aus der Formulierung von Absatz 1 ergibt sich, dass keine nicht im Haushaltsplan zu verbuchenden Forderungen bestehen sollten. Es müsste klargestellt werden, dass auch für andere Forderungen (z. B. Rückzahlung von Darlehen, die entweder aus Haushaltslinien oder Anleihen finanziert werden, bereits in der Vermögensübersicht gebuchte Gehaltsvorschüsse usw.) eine Forderungsvorausschätzung (und in weiterer Folge eine Einziehungsanordnung) aufgestellt werden sollte. Die Aufnahme der Bestimmung in den letzten Satz von Absatz 2 erweckt hier den fälschlichen Eindruck, dass alle (bei einer Haushaltslinie gebuchten) Einziehungen zur Bildung von Mitteln (für Verpflichtungen und Zahlungen) führen können. Im Sinne der Logik müsste diese Bestimmung in den ersten Teil, Titel II, Kapitel 4 dieser Verordnung über die zweckgebundenen Einnahmen aufgenommen werden.
ABSCHNITT 3 Feststellung der Forderungen Artikel 76 Feststellung der Forderungen (Artikel 71 der Haushaltsordnung) Für die Feststellung einer Forderung vergewissert sich der zuständige Anweisungsbefugte a) des Vorliegens des die Forderung begründenden Tatbestands, b) der Fälligkeit der Forderung, c) der Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners, d) der Richtigkeit des einzuziehenden Betrags, e) der Richtigkeit der Verbuchungsstelle dieses Betrags, f) der Ordnungsmäßigkeit der Belege und g) der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.	Artikel 76 Gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Haushaltsordnung ist eine Einziehungsanordnung für jede einredefreie, auf Geld gehende und fällige (<i>certaine, liquide et exigible</i>) Forderung auszustellen. Diese Begriffe müssten in den Durchführungsbestimmungen definiert werden.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
ABSCHNITT 4 Anordnung der Einziehungen <i>Artikel 78</i> Ausstellung der Einziehungsanordnung (Artikel 72 der Haushaltsordnung) 1. Die Einziehungsanordnung enthält folgende Angaben: a) das Haushaltsjahr, zu dessen Lasten die Verbuchung erfolgt; b) die Referenzdaten des Rechtsakts oder der rechtlichen Verpflichtung, der bzw. die den Forderungstatbestand darstellt und den Anspruch auf die Einziehung begründet; c) den einschlägigen Artikel des Haushaltsplans sowie eventuell erforderliche weitere Untergliederungen, gegebenenfalls einschließlich der Referenzdaten der entsprechenden Mittelbindung; d) den einzuziehenden Betrag, ausgedrückt in Euro; e) den Namen und die Anschrift des Schuldners; f) das Fälligkeitsdatum und g) die mögliche Art der Einziehung, insbesondere einschließlich der Einziehung durch Verrechnung oder Inanspruchnahme aller vorherigen Sicherheitsleistungen. 2. Die Einziehungsanordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet und an den Rechnungsführer weitergeleitet.	Artikel 78 Absatz 2 In diesen Artikel sollte aufgenommen werden, dass der Anweisungsbefugte die Einziehungsanordnungen im Rechnungsführungssystem erfasst (wie dies in Artikel 74 Absatz 2 für die Forderungsvorausschätzung vorgesehen ist).
KAPITEL 6 Ausgabenvorgänge	
ABSCHNITT 1 Mittelbindung <i>Artikel 88</i> Globale und vorläufige Mittelbindungen (Artikel 76 Absatz 2 der Haushaltsordnung) 1. Die globale Mittelbindung wird entweder durch Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung — die wiederum den späteren Abschluss mehrerer rechtlicher Einzelverpflichtungen vorsieht — oder durch den Abschluss einer oder mehrerer rechtlicher Einzelverpflichtungen abgewickelt. Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen über Makro-Finanzhilfe, Budgethilfe und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung können Zahlungen ohne den Abschluss rechtlicher Einzelverpflichtungen geleistet werden.	Artikel 88 Absatz 1 Diesem Artikel zufolge können Mittelbindungen über Finanzierungsvereinbarungen abgewickelt werden, die wiederum eine oder mehrere spätere rechtliche Einzelverpflichtung(en) vorsehen (vgl. dazu Artikel 166 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu den Maßnahmen im Außenbereich). Weder in der Haushaltsordnung noch in den Durchführungsbestimmungen wird klargestellt, ob nur eine Stufe der rechtlichen Verpflichtung (die Finanzierungsvereinbarung) oder zwei Stufen (die Finanzierungsvereinbarung und die späteren rechtlichen Einzelverpflichtungen) zu erfassen sind.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 91</i> Einheitlichkeit der Unterschrift (Artikel 76 der Haushaltsordnung) Die Regel, die besagt, dass die Mittelbindung und die ihr entsprechende rechtliche Verpflichtung von derselben Person unterzeichnet werden müssen, findet nur in folgenden Fällen keine Anwendung: - wenn es sich um vorläufige Mittelbindungen handelt; - wenn globale Mittelbindungen sich auf Finanzierungsvereinbarungen mit Drittländern beziehen; - wenn der Beschluss des Organs die rechtliche Verpflichtung ist; - wenn die globale Mittelbindung für mehrere rechtliche Verpflichtungen vorgenommen wird, für die die Zuständigkeit verschiedenen zuständigen Anweisungsbefugten übertragen ist; - wenn im Rahmen der im Zusammenhang mit Maßnahmen im Außenbereich eingerichteten Zahlstellen rechtliche Verpflichtungen von Bediensteten der lokalen Stellen gemäß Artikel 252 unterzeichnet werden. <i>Artikel 92</i> Erfassung der rechtlichen Einzelverpflichtungen (Artikel 77 der Haushaltsordnung) Im Falle von globalen Mittelbindungen, auf die mehrere rechtliche Einzelverpflichtungen folgen, erfasst der zuständige Anweisungsbefugte die Beträge dieser aufeinanderfolgenden rechtlichen Einzelverpflichtungen in der zentralen Rechnungsführung. Dabei vergewissert er sich, dass ihr Gesamtbetrag nicht den Betrag der entsprechenden globalen Mittelbindung übersteigt. Bei diesen buchmäßigen Erfassungen werden die Referenzdaten der globalen Mittelbindung angegeben, auf die sie angerechnet werden. Der zuständige Anweisungsbefugte nimmt diese buchmäßige Erfassung vor, bevor er die entsprechende rechtliche Einzelverpflichtung unterzeichnet.	Artikel 91 Dieser Artikel enthält nicht alle denkbaren Sachlagen (wie z. B. Tod, Krankheit usw.), die ein- und dieselbe Person an der Unterzeichnung sowohl der Mittelbindung als auch der rechtlichen Verpflichtung hindern könnten. Es sollte ein Buchstabe f) hinzugefügt werden, in dem für solche besonderen Umstände eine entsprechende Genehmigungsebene vorgesehen wird. Artikel 92 In diesem Artikel sollte ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass die (einzelne, globale oder vorläufige) Mittelbindung sowie die rechtliche Einzelverpflichtung vom Anweisungsbefugten in der zentralen Rechnungsführung zu erfassen sind. Diesem Artikel zufolge vergewissert sich der zuständige Anweisungsbefugte, dass der Gesamtbetrag der rechtlichen Verpflichtungen den Betrag der entsprechenden Mittelbindungen nicht übersteigt. Es sollte vorgesehen werden, dass das Rechnungsführungssystem das Eintreten einer solchen Situation automatisch verhindert.
ABSCHNITT 3 Anordnung der Zahlungen <i>Artikel 99</i> Kontrollen des Anweisungsbefugten bei den Zahlungen (Artikel 80 der Haushaltsordnung) Bei der Ausstellung der Auszahlungsanordnung überzeugt sich der zuständige Anweisungsbefugte von: - der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanordnung: maßgeblich hierfür ist der vorherige Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe, konkretisiert durch den Zahlbarkeitsvermerk („bon à payer“), die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers sowie die Fälligkeit seines Zahlungsanspruchs; - der Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung, auf die sie angerechnet wird; - der Richtigkeit der Verbuchungsstelle; - der Verfügbarkeit der Mittel.	Artikel 99 Buchstabe b) Diesem Artikel zufolge überzeugt sich der Anweisungsbefugte, dass die Auszahlungsanordnung mit der entsprechenden Mittelbindung übereinstimmt. Es sollte außerdem vorgesehen werden, dass die Auszahlungsanordnung mit der entsprechenden rechtlichen Verpflichtung übereinstimmt, wodurch die Übereinstimmung mit der entsprechenden Mittelbindung automatisch sichergestellt wäre. Aus diesem Grund ist auch die in Artikel 100 Buchstabe d) enthaltene Vorgabe überflüssig, dass eine Auszahlungsanordnung die Referenzdaten der entsprechenden Mittelbindung (wie auch der rechtlichen Verpflichtung (siehe Artikel 100 Buchstabe c)) angeben sollte.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
ABSCHNITT 4 Zahlung der Ausgaben <i>Artikel 102</i> Verbuchung der Vorfinanzierung und der Zwischenzahlungen (Artikel 81 der Haushaltsordnung) 1. Mit der Vorfinanzierung sollen dem Empfänger Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Sie kann in mehreren Teilzahlungen erfolgen. 2. Mit der Zwischenzahlung, die wiederholt werden kann, sollen die Ausgaben des Begünstigten insbesondere auf der Grundlage einer Abrechnung erstattet werden, wenn die finanzierte Maßnahme einen gewissen Ausführungsgrad erreicht. Unbeschadet der Bestimmungen des Basisrechtsakts kann die Vorfinanzierung damit ganz oder teilweise verrechnet werden. 3. Der Abschluss der Ausgabe erfolgt in Form einer Zahlung des Restbetrags, die nicht wiederholt werden kann und mit der die vorangegangenen Zahlungen abgerechnet werden, oder in Form einer Auszahlungsanordnung.	Artikel 102 Gemäß Artikel 81 der Haushaltsordnung werden die verschiedenen Zahlungen (Vorfinanzierung, Zwischenzahlungen usw.) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, verbucht. In Ziffer 32 seiner Stellungnahme Nr. 2/2001 zur vorgeschlagenen Neufassung der Haushaltsordnung forderte der Hof nachdrücklich, dass nachträgliche Änderungen an der Art der verschiedenen Zahlungen ebenfalls verbucht werden (z. B. Vorfinanzierungen, die über die Erstattung von Ausgaben abgewickelt oder über Zwischen- bzw. Abschlusszahlungen abgerechnet werden). Auf diese Weise wäre aus den Jahresabschlüssen ersichtlich, inwieweit es sich bei Haushaltszahlungen um Ausgaben auf Ebene der Empfänger handelt. Auf die Verbuchung solcher Änderungen sollte im Übrigen in Artikel 102 eingegangen werden, was seinem Titel nach zu schließen auch so beabsichtigt gewesen sein dürfte. Artikel 46 Absatz 2 der geltenden Haushaltsordnung sieht vor, dass den Bediensteten Vorschüsse ohne entsprechende Buchung zulasten des Haushaltsplans gezahlt werden können. Nach Möglichkeit sollte eine entsprechende Bestimmung in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden, denn aus Artikel 81 der ab 2003 geltenden Haushaltsordnung geht dies nicht klar hervor. Siehe auch Artikel 178 Absatz 1.
KAPITEL 7 Datenverarbeitungssysteme <i>Artikel 104</i> Beschreibung der DV-Systeme (Artikel 84 der Haushaltsordnung) Werden bei der Abwicklung der Vorgänge des Haushaltsvollzugs rechnergestützte Systeme oder Teilsysteme verwendet, so ist eine vollständige Beschreibung eines jeden Systems oder Teilsystems erforderlich. In jeder Beschreibung wird der Inhalt aller Datenfelder bestimmt und genau angegeben, wie das System jeden einzelnen Vorgang bearbeitet. Des Weiteren wird im Einzelnen aufgezeigt, wie das System einen kompletten Prüfpfad für jeden Vorgang gewährleistet.	Artikel 104 — Für die rechnergestützten Systeme ist nicht nur eine vollständige Beschreibung erforderlich, diese Beschreibungen müsste auch stets auf dem letzten Stand sein. Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden: „ist eine vollständige, stets aktuelle Beschreibung eines jeden Systems [...] erforderlich“. — Dieser Artikel findet sich in Artikel 206, wenn auch bei leicht anderem Wortlaut, wieder. Der dritte Unterabsatz in Artikel 206 Absatz 2, wonach gegebenenfalls auf Verknüpfungen mit dem zentralen Rechnungsführungssystem hinzuweisen ist, sollte in Artikel 104 einbezogen werden.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>KAPITEL 8</i> Der Interne Prüfer <i>Artikel 106</i> Benennung des Internen Prüfers (Artikel 85 der Haushaltsordnung) 1. Jedes Organ benennt seinen Internen Prüfer nach Modalitäten, die auf seine spezifischen Merkmale und Bedürfnisse zugeschnitten sind. 2. Jedes Organ definiert nach Maßgabe seiner spezifischen Merkmale und Bedürfnisse das Mandat des Internen Prüfers und legt die Ziele und Verfahren für die Ausübung der Funktion der internen Prüfung unter Einhaltung der geltenden internationalen Normen für das interne Audit im Einzelnen fest. 3. Das Organ kann einen dem Statut unterliegenden Beamten oder sonstigen Bediensteten, der unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgewählt wird, aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse als Internen Prüfer benennen. 4. Benennen mehrere Organe ein und denselben Internen Prüfer, so treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, damit er nach Maßgabe des Artikels 112 zur Verantwortung gezogen werden kann. <i>Artikel 107</i> Durchführung der Prüfungen (Artikel 86 der Haushaltsordnung) Der Interne Prüfer nimmt seine Aufgaben gemäß den international relevanten Normen wahr. Die interne Prüftätigkeit hat die Wirksamkeit und Effizienz der bereits bestehenden oder geplanten Verwaltungs- und Kontrollsysteme zum Gegenstand. <i>Artikel 108</i> Betriebsmittel (Artikel 86 der Haushaltsordnung) Das Organ stellt dem Internen Prüfer die zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Prüffunktion erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und gibt ihm eine Charta an die Hand, in der seine Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen beschrieben sind. <i>Artikel 109</i> Arbeitsprogramm (Artikel 86 der Haushaltsordnung) 1. Der Interne Prüfer nimmt sein Arbeitsprogramm an und legt es dem Organ vor. 2. Das Organ kann den Internen Prüfer auffordern, Prüfungen durchzuführen, die nicht in dem in Absatz 1 genannten Arbeitsprogramm vorgesehen sind.	Artikel 106 bis 111 Diese Artikel mit Bestimmungen zum Internen Prüfer greifen zum Teil die Artikel 85 und 86 der Haushaltsordnung auf, enthalten aber auch widersprüchliche Elemente und Vorgaben, die die Verantwortung der Organe bezüglich der Funktion der internen Prüfung und der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit einschränken könnten. Sie stimmen zudem nicht völlig mit den geltenden internationalen Normen für das interne Audit überein und sollten daher gestrichen werden. Nach Ansicht des Hofes sollten die Durchführungsbestimmungen lediglich die Verantwortlichkeit des Internen Prüfers regeln, wie in Artikel 87 der Haushaltsordnung explizit vorgesehen.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 110</i> Berichte des Internen Prüfers (Artikel 86 der Haushaltsordnung) 1. Der Interne Prüfer unterbreitet der Kommission den jährlichen Bericht über das interne Audit gemäß Artikel 86 Absatz 3 der Haushaltsordnung; darin sind Zahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen angegeben. Dieser Jahresbericht befasst sich außerdem mit den systeminhärenten Problemen, die von dem gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung eingerichteten Fachgremium festgestellt wurden. 2. Der Jahresbericht wird den geprüften Dienststellen sowie den von jedem Organ benannten Instanzen zugeleitet, die dafür sorgen, dass die darin ausgesprochenen Empfehlungen von den zuständigen Dienststellen befolgt werden. 3. Jedes Organ prüft auf der Grundlage der Empfehlungen in den Berichten seines Internen Prüfers, ob diese Empfehlungen in einen Austausch bewährter Praktiken mit den übrigen Organen münden können. <i>Artikel 111</i> Unabhängigkeit (Artikel 87 der Haushaltsordnung) Der Interne Prüfer führt seine Prüfungen in völliger Unabhängigkeit durch. Er ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch seine Benennung gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung übertragen sind, an keinerlei Weisungen gebunden; ebenso wenig dürfen ihm dabei irgendwelche Beschränkungen auferlegt werden.	
TITEL V ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE	
<i>KAPITEL 1</i> Allgemeine Bestimmungen <i>Artikel 124</i> Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen (Artikel 91 der Haushaltsordnung)	Artikel 124

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
1. Der öffentliche Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben: a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens nach Abschluss des einleitenden Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen, wie sie in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Artikel 128 stehen, nicht grundlegend geändert werden; b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann; c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte und auch nicht zu verantworten hat und die Interessen der Gemeinschaft gefährden könnten, es nicht zulassen, die für die anderen Verfahren geltenden, in Artikel 138, 139 und 140 vorgesehenen Fristen einzuhalten; d) bei Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss. Im letzten Fall werden alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert; e) für zusätzliche Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienst- oder Bauleistung erforderlich sind, sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen vorliegen; f) bei neuen Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Dienst- oder Bauleistungen bestehen, die durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Auftragsabschnitt angegeben werden; bei der Berechnung der Schwellen gemäß Artikel 156 wird der in Aussicht genommene Gesamtbetrag der anschließenden Aufträge zugrundegelegt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden; g) bei Lieferaufträgen: i) bei zusätzlichen Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder laufend genutzten Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Beschaffenheit kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge darf drei Jahre nicht überschreiten; ii) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt; h) bei Immobilientransaktionen nach vorheriger Erkundung des lokalen Marktes; i) bei Aufträgen, deren Wert unter dem in Artikel 127 Absatz 2 festgesetzten Schwellenwert liegt.	Vorsichtshalber sollte eine Bestimmung für die Fälle aufgenommen werden, in denen die Ausschreibung ohne Ergebnis bleibt bzw. wenn die angebotenen Preise nicht annehmbar sind (wie in Artikel 59 Buchstabe c) der geltenden Haushaltsordnung vorgesehen).

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
2. Für zusätzliche Dienstleistungen oder Bauarbeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe e) kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, sofern der betreffende Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der den Hauptauftrag ausführt: a) wenn sich diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen, b) oder wenn diese Dienstleistungen oder Bauarbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind. Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten darf jedoch 50 % des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten.	
TITEL VI FINANZHILFEN	
KAPITEL 1 Anwendungsbereich Artikel 158 Anwendungsbereich (Artikel 108 der Haushaltsordnung) 1. Dieser Titel findet Anwendung auf Finanzhilfen im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 166 der Haushaltsordnung und von Finanzhilfvereinbarungen mit den in Artikel 54 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen. Dieser Titel findet nicht Anwendung auf die Gewährungsverfahren und die Verfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen.	Artikel 158 Absatz 1 Gemäß Absatz 1 dieses Artikels fallen Finanzhilfvereinbarungen mit Einrichtungen, denen Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen wurden (im Sinne von Artikel 54 der Haushaltsordnung) unter Titel VI der Durchführungsbestimmungen, der auf die Finanzhilfen eingeht (allerdings nur um im zweiten Unterabsatz darauf hinzuweisen, dass das Verfahren für die Gewährung und den Abschluss dieser Vereinbarungen nicht den Bestimmungen dieses Titels unterliegt). Dies scheint nicht kohärent mit Artikel 108 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu sein, dem zufolge „keine Finanzhilfen im Sinne dieses Titels (Teil 1, Titel VI) sind: c) die Zahlungen an die von der Kommission bevollmächtigten Einrichtungen im Sinne der Artikel 54 und 55 ...“. Im zweiten Unterabsatz sollte klar festgelegt werden, welcher Artikel dieses Abschnitts auf die Arten von Finanzhilfvereinbarungen anzuwenden wäre, für deren Gewährung und Abschluss die Bestimmungen dieses Titels nicht gelten (zu denen auch die in Artikel 166 der Haushaltsordnung genannten Finanzierungsvereinbarungen zählen). Die meisten davon beziehen sich offenbar auf die Gewährungsverfahren und -bedingungen.
KAPITEL 3 Gewährungsverfahren Artikel 171 Finanzierungsantrag (Artikel 114 der Haushaltsordnung) 1. Der Antrag wird nach Maßgabe der im Basisrechtsakt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien mit dem zu diesem Zweck von den zuständigen Anweisungsbefugten verteilten Formblatt gestellt.	

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
2. Er dient dem Nachweis der rechtlichen Existenz des Antragstellers sowie seiner finanziellen und operativen Fähigkeit, die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 174 Absatz 4 vollständig durchzuführen. Zu diesem Zweck verlangt der Anweisungsbefugte eine ehrenwörtliche Erklärung der potenziellen Empfänger; die Betriebsrechnung, die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres und sonstige in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verlangte Belege werden nach Maßgabe der vom zuständigen Anweisungsbefugten unter seiner Verantwortung durchgeführten Analyse der Risiken bei der Mittelverwaltung ebenfalls dem Antrag beigefügt. 3. Das dem Antrag beigefügte Maßnahmen- bzw. Betriebsbudget muss — außer im Falle der in Artikel 179 Absatz 1 genannten Pauschalbeträge — in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten deutlich ausweisen. 4. Bei den Maßnahmen, deren zu finanzierende Kosten über 300 000 EUR liegen, und bei Betriebskostenzuschüssen über 50 000 EUR wird dem Antrag ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellter Bericht über die externe Prüfung beigefügt. In diesem Bericht werden die Rechnungen des letztverfügbaren Rechnungsjahres bescheinigt, die Lebensfähigkeit der Einrichtung im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 bewertet und die in diesem Rechnungsjahr erhaltenen Finanzhilfen ermittelt. Die Bestimmung von Unterabsatz 1 gilt nicht für den Erstantrag, den ein und derselbe Empfänger in ein und demselben Rechnungsjahr bei einem Anweisungsbefugten stellt. Im Falle von Vereinbarungen zwischen der Kommission und mehreren Empfängern sind diese Schwellenwerte je Empfänger anzuwenden. Im Falle von Partnerschaften gemäß Artikel 161 ist vor Abschluss der Rahmenvereinbarung die Durchführung einer externen Prüfung betreffend die beiden letztverfügbaren Rechnungsjahre vorgeschrieben. Der zuständige Anweisungsbefugte kann entsprechend seiner Analyse der Risiken bei der Mittelverwaltung die öffentlichen Einrichtungen, die internationalen Organisationen im Sinne von Artikel 41 und — bei Vereinbarungen mit mehreren Empfängern — die gesamtschuldnerisch haftenden Empfänger von dieser Verpflichtung entbinden. 5. Der Antragsteller gibt alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen an, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.	Artikel 171 Absatz 4 Aus der in Artikel 171 Absatz 4 enthaltenen spezifischen Bestimmung, der zufolge dem Antrag ein Prüfbericht beizufügen ist, der über die Bescheinigung der Rechnungen hinausgeht, könnte man schließen, dass dieser erforderliche Bericht eigens zu erstellen ist. Unter bestimmten Umständen (z. B. Maßnahmen im Außenbereich) könnte diese anspruchsvolle Forderung dazu führen, dass lohnende Programme zurückgewiesen werden. Es sollte ausreichend sein, den regulären Prüfbericht zum Vorjahr zu verlangen. Der erste Satz von Artikel 171 Absatz 4 sollte wie folgt enden: „von einem zugelassenen Rechnungsprüfer, der die Rechnungen für das letzte Rechnungsjahr bescheinigt, für das sie verfügbar sind“. Der zweite Satz sollte gestrichen werden.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>KAPITEL 4</i> Auszahlung und Kontrolle <i>Artikel 178</i> Begründung der Zahlungsanträge (Artikel 117 der Haushaltsordnung) 1. Bei jeder Finanzhilfe wird die Erneuerung einer Vorfinanzierung davon abhängig gemacht, dass die vorhergehende Vorfinanzierung zu mindestens 70 % ihres Gesamtbetrags abgerechnet worden ist. Der Empfänger fügt seinem Antrag auf eine neue Zahlung die Abrechnung der von ihm verauslagten Kosten bei. 2. Der zuständige Anweisungsbefugte kann auf der Grundlage seiner Analyse der Risiken bei der Mittelverwaltung verlangen, dass zu jeder Zahlung eine externe Prüfung der Rechnung der Maßnahme bzw. der Einrichtung, die einen Betriebskostenzuschuss erhält, von einem zugelassenen Rechnungsprüfer durchgeführt wird. Der zuständige Anweisungsbefugte begründet das Ausbleiben eines Antrags auf Durchführung einer externen Prüfung bei Vorfinanzierungs- oder Zwischenzahlungen über 500 000 EUR je Haushaltsjahr und Vereinbarung, bei Zahlungen von Restbeträgen über 100 000 EUR sowie bei Betriebskostenzuschüssen über 50 000 EUR. Im Falle einer Vereinbarung zwischen der Kommission und mehreren Empfängern sind diese Schwellenwerte je Empfänger anzuwenden. <i>Artikel 179</i> Pauschalfinanzierungen (Artikel 117 der Haushaltsordnung) 1. Außer im Falle von Stipendien und Preisen können im Basisrechtsakt Pauschalfinanzierungen für Beiträge unter 5 000 EUR oder die Anwendung von Stückkostensätzen zugelassen werden. Um die Einhaltung der Grundsätze der Kofinanzierung, des Gewinnverbots und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, wird die Bewertung dieser Pauschalbeträge und Sätze mindestens alle zwei Jahre vom zuständigen Anweisungsbefugten überprüft. Sie wird von der Kommission genehmigt.	Artikel 178 Absatz 1 Laut diesem Artikel wird die Vorfinanzierung bei jeder Finanzhilfe erst erneuert, wenn die vorhergehende Vorfinanzierung zu mindestens 70 % ausgeschöpft ist, was in Form einer Ausgabenerklärung zu belegen ist. Hier wäre es bei weitem zielführender, nicht von Erneuerung der Vorfinanzierung zu reden, sondern den Grundsatz einzuführen, dass Vorfinanzierungen einmalig zu Beginn eines Vorgangs erfolgen und alle Folgezahlungen in Form einer Erstattung der Gemeinschaftsbeteiligung an den Ausgaben des Finanzhilfeempfängers getätigt werden. Zu gegebener Zeit wären die Vorfinanzierungen dann durch entstandene Ausgaben ausgeschöpft. Dies ist durchführbar, wenn die Vorfinanzierung nach und nach gegen die entstandenen Gesamtausgaben aufgerechnet wird, oder aber wenn die Zahlungen insgesamt die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegte Obergrenze erreicht haben. Durch einen solchen Ansatz, den der Hof in Ziffer 33 seiner Stellungnahme Nr. 2/2001 zur Neufassung der Haushaltsordnung vorgeschlagen hat, wäre die Buchung der noch nicht durch entstandene Ausgaben ausgeschöpften Vorfinanzierungen (die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen in der Vermögensübersicht auszuweisen wären) und deren Ermittlung für Überwachungs- und Kontrollzwecke relativ einfach. Außerdem ließe sich den Rechnungen der Kommission besser entnehmen, inwieweit es sich bei Haushaltszahlungen um „reale“ Ausgaben auf Ebene der Begünstigten handelt. Siehe auch Artikel 102. Artikel 178 Absatz 2 In diesem Absatz sollte auf Artikel 120 Absatz 2 der Haushaltsordnung verwiesen werden, der die Prüfung der Finanzhilfen zum Gegenstand hat. Der zweite Unterabsatz sollte wie folgt geändert werden, damit die Prüfung von Finanzhilfen in bestimmter Höhe zwingend vorgeschrieben ist: „Der Anweisungsbefugte verlangt eine nach von ihm festgelegten Vorgaben vorzunehmende externe Prüfung bei [...]“

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
2. In der Finanzhilfvereinbarung kann die Pauschalübernahme folgender Kosten zugelassen werden: a) der Gemeinkosten des Empfängers bis zu maximal 7 % der gesamten förderfähigen Kosten der Maßnahme, es sei denn, der Empfänger erhält außerdem einen Betriebskostenzuschuss zulasten des Gemeinschaftshaushalts; b) bestimmter Dienstreisekosten auf der Grundlage eines von der Kommission jährlich genehmigten Tagegeldsatzes. Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Obergrenze kann durch mit Gründen versehenen Beschluss der Kommission überschritten werden.	Artikel 179 Absatz 2 In der Finanzhilfvereinbarung kann die Pauschalübernahme folgender Kosten zugelassen werden: „der Gemeinkosten des Empfängers bis zu maximal 7 % der gesamten förderfähigen Kosten der Maßnahme [...]“. Diese willkürliche Obergrenze beruht auf keiner soliden Grundlage und ist mangels einer einvernehmlichen Definition der Gemeinkosten, die sich je nach Organisation durchaus unterschiedlich zusammensetzen, ohne Bedeutung. Es wäre sinnvoll, eine Pauschalübernahme für angemessene Gemeinkosten zuzulassen, und die diesbezügliche Einschätzung dem Anweisungsbefugten zu überlassen. Die Bestimmung, wonach diese Obergrenze „durch mit Gründen versehenen Beschluss der Kommission überschritten werden (kann)“ ermöglicht eine flexiblere Gestaltung, scheint für diesen Fall aber ein allzu schwerfälliges Verfahren zu sein.
<i>Artikel 181</i> Aussetzungen und Kürzungen von Finanzhilfen (Artikel 119 der Haushaltsordnung) 1. Der zuständige Anweisungsbefugte setzt die Zahlungen aus, kürzt die Finanzhilfe oder verlangt, dass sie vom Empfänger in entsprechender Höhe zurückgezahlt wird, a) wenn die Maßnahme oder das genehmigte Arbeitsprogramm überhaupt nicht, schlecht, teilweise oder verspätet durchgeführt wurde; b) wenn über die in der Vereinbarung festgesetzten Finanzierungsobergrenzen hinausgehende Beträge ausgezahlt wurden, insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme oder das genehmigte Arbeitsprogramm mit geringerem Kostenaufwand als ursprünglich veranschlagt durchgeführt wurde; c) wenn das Maßnahmen- oder Betriebsbudget nachträglich einen Überschuss aufweist. 2. Die Zahlungen können auch aufgrund mutmaßlicher Verletzungen anderer Bestimmungen der Vereinbarung ausgesetzt werden. Zweck dieser Aussetzung ist es, die Realität der mutmaßlichen Verletzungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu korrigieren.	Artikel 181 Gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist der Anweisungsbefugte <u>verpflichtet</u>, die Zahlungen auszusetzen, die Finanzhilfe zu kürzen oder zu verlangen, dass sie in entsprechender Höhe zurückgezahlt wird, wenn das Arbeitsprogramm <u>verspätet</u> durchgeführt wird (auch andere Gründe kommen zum Tragen). Diese Formulierung ist zu kategorisch, denn die meisten Maßnahmen werden aus einer Vielzahl von Gründen verspätet durchgeführt, die sich mitunter der Kontrolle des Finanzhilfempfängers entziehen. Der Anweisungsbefugte sollte lediglich die Befugnis haben, so zu handeln, wenn es notwendig und angezeigt erscheint.
TITEL VII RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	
KAPITEL 1 Rechnungslegung <i>Artikel 184</i> Abweichung von den Rechnungsführungsgrundsätzen (Artikel 124 der Haushaltsordnung) Besteht nach Ansicht des Rechnungsführers in einem besonderen Fall Veranlassung, von den in den Artikeln 185 bis 191 vorgesehenen Rechnungsführungsgrundsätzen abzuweichen, so wird dies in dem Anhang gemäß Artikel 201 vermerkt und ordnungsgemäß begründet.	Artikel 184 Dieser Artikel sollte folgendermaßen lauten: Besteht nach Ansicht des Rechnungsführers in einem besonderen Fall Veranlassung, von den in den Artikeln 185 bis 191 vorgesehenen Rechnungsführungsgrundsätzen abzuweichen, so ist diese Abweichung nicht nur ordnungsmäßig zu begründen, sondern ihre Folgen für Ertrag, Aufwand, Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten müssen in einem Anhang (*) zum Jahresabschluss offengelegt werden. (*) Im Allgemeinen „Erläuterungen zum Jahresabschluss“.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 188</i> Grundsatz der Vergleichbarkeit der Daten (Artikel 124 der Haushaltsordnung) 1. Der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Daten besagt, dass jeder Posten der Jahresabschlüsse die Angabe des im vorhergehenden Haushaltsjahr bei dem entsprechenden Posten ausgewiesenen Betrags enthält. 2. Wird in Anwendung von Absatz 1 die Darstellung oder Klassifizierung einer der Komponenten der Jahresabschlüsse geändert, so werden die entsprechenden Beträge des vorhergehenden Haushaltsjahrs vergleichbar gemacht und neu klassifiziert. Erweist sich eine solche Neuklassifizierung als unmöglich, so ist dies im Anhang zu vermerken.	Artikel 188 Absatz 2 Dieser Absatz sollte um den nachstehenden Text ergänzt werden: „Wird die Darstellung oder die Klassifizierung einer der Komponenten der Jahresabschlüsse gemäß Artikel 187 Absatz 2 geändert, enthält der Anhang zu den Jahresabschlüssen die Art des/der von der Änderung betroffenen Betrags/Beträge und die Gründe hierfür.“
<i>Artikel 191</i> Grundsatz des Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein (Artikel 124 der Haushaltsordnung) Der Grundsatz des Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein besagt, dass die in die Jahresabschlüsse eingehenden Rechnungsführungsvorfälle nach Maßgabe ihres wirtschaftlichen Charakters dargestellt werden. <i>Artikel 193</i> Bewertung der Aktiva und Passiva (Artikel 125 der Haushaltsordnung) 1. Bei der Bewertung der Aktiva und Passiva werden der Anschaffungspreis bzw. die Gestehungskosten zugrunde gelegt. Allerdings wird der Wert der Posten des nichtfinanziellen Anlagevermögens um die Abschreibungen vermindert. Außerdem können bei Wertverlusten von Aktivposten entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen und bei Erhöhungen der fälligen Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. 2. Anhand der in Artikel 133 der Haushaltsordnung vorgesehenen Rechnungsführungsnormen und -methoden ist feststellbar, ob alle oder nur bestimmte Elemente mit einem anderen Wert als dem Anschaffungspreis bewertet sind.	Artikel 191 Diesem Artikel zufolge gilt für die Jahresabschlüsse der Grundsatz des Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein (*). In diesen Artikel sollte eingefügt werden, dass im Falle etwaiger Ausnahmen von diesem Grundsatz, diese — sofern sie wesentlich sind — im Anhang zum Jahresabschluss offenzulegen sind. Als Beispiel für eine solche Ausnahme sei hier die Buchung von rechtlichen Verpflichtungen in Tranchen genannt. (*) Im Allgemeinen „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ („substance over form“). Artikel 193 Absatz 1 In diesem Artikel sollten Standardsätze für Abschreibungen für die verschiedenen Aktivposten (zu denen auch die in Artikel 196 genannten „Errichtungskosten“ zählen) aufgenommen werden, so dass alle Organe vergleichbare Regeln anwenden. Artikel 193 Absatz 2 Der folgende Text sollte hinzugefügt werden: „Solche Bewertungen sind zu begründen; die Begründung ist in dem gemäß Artikel 201 dem Jahresabschluss beizufügenden Anhang offenzulegen.“

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 201</i> Anhang zu den Jahresabschlüssen (Artikel 126 der Haushaltsordnung) Der in Artikel 126 der Haushaltsordnung genannte Anhang ist fester Bestandteil der Jahresabschlüsse. Er enthält mindestens folgende Informationen: a) Rechnungsführungsgrundsätze, -regeln und -methoden; b) Erläuterungen mit zusätzlichen Angaben, die nicht in den Jahresabschlüssen enthalten, aber für ein wirklichkeitsgetreues Bild erforderlich sind; c) Verpflichtungen unter dem Strich mit Angaben über die Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht in der Vermögensübersicht ausgewiesen werden und einen nachhaltigen Einfluss auf das Vermögen, die Finanzlage oder das Ergebnis der betreffenden Einheit haben können.	Artikel 201 Der Anhang (*) zu den Jahresabschlüssen sollte außerdem eine Tabelle enthalten, aus der die Verbindung zwischen der <u>Haushaltsergebnisrechnung</u> und der Übersicht über das <u>wirtschaftliche Ergebnis</u> hervorgeht, so dass für den Leser der Jahresabschlüsse die Verknüpfung zwischen den beiden Ergebnissen nachvollziehbar ist. (*) Im Allgemeinen „Erläuterungen zum Jahresabschluss“. In Artikel 201 Buchstabe b) sollte „in“ durch „an anderer Stelle in“ ersetzt werden, um nicht mit dem ersten Absatz dieses Artikels, dem zufolge der Anhang fester Bestandteil der Jahresabschlüsse ist, in Widerspruch zu geraten.
<i>KAPITEL 2</i> (Kapitel 3 der Haushaltsordnung) Rechnungsführung	
ABSCHNITT 1 Organisatorische Gestaltung der Rechnungsführung <i>Artikel 205</i> Organisatorische Gestaltung der Rechnungsführung (Artikel 132 der Haushaltsordnung) 1. Der Rechnungsführer jedes Organs und jeder Einrichtung gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung dokumentiert die organisatorische Gestaltung und die Verfahren der Rechnungsführung seines Organs bzw. seiner Einrichtung. 2. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist der Rückgriff auf außerbuchmäßige Erfassungen weitestgehend beschränkt. 3. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben werden in dem DV-System gemäß Artikel 206 nach dem wirtschaftlichen Charakter des Vorgangs als laufende Einnahmen oder Ausgaben oder als Kapitaleinnahmen oder -ausgaben erfasst.	Artikel 205 Dieser Artikel bezieht sich auf Artikel 132 der Haushaltsordnung, welcher gemeinsame Bestimmungen für die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung enthält. Einige Artikel in dem Vorschlag für Durchführungsbestimmungen beziehen sich zurzeit auf Artikel 135 der Haushaltsordnung und gelten somit lediglich für die Finanzbuchführung (auf der die Vermögensübersicht beruht), sind aber sowohl für die Finanz- wie auch die Haushaltsbuchführung von Belang und sollten daher in Artikel 205 miteingefasst werden. Konkret handelt es sich um Artikel 211 (doppelte Buchführung und Buchung in Euro), Artikel 212 (Buchung), Artikel 213 (Belege) und Artikel 215 Absatz 2 (Abschluss). Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang stellt die Auflage dar, auch in der Haushaltsbuchführung die doppelte Buchführung anzuwenden. Auf diese Weise wäre ein voll integriertes Rechnungsführungssystem auf der Grundlage der doppelten Buchführung gegeben, das die erforderliche Rechnungsführungsdisziplin für die Lösung der aus dem derzeitigen unvollständigen und unzusammenhängenden Ansatz resultierenden Probleme liefern würde. Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden: „Der Rechnungsführer ... dokumentiert und aktualisiert laufend die organisatorische Beschreibung ...“

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 206</i> DV-Systeme (Artikel 132 der Haushaltsordnung) 1. Die Rechnungsführung erfolgt mit Hilfe eines oder mehrerer Software-Programme. 2. Die Organisation der Rechnungsführung mittels rechnergestützter Systeme oder Teilsysteme erfordert eine vollständige Beschreibung der Systeme und Teilsysteme. In dieser Beschreibung wird der Inhalt aller Datenfelder definiert und genau angegeben, wie das System die einzelnen Vorgänge bearbeitet. Des Weiteren wird aufgezeigt, wie das System einen kompletten Prüfpfad für jeden Vorgang gewährleistet. In den Beschreibungen der DV-Rechnungsführungssysteme und -teilsysteme wird gegebenenfalls auf die bestehenden Verknüpfungen mit dem zentralen Rechnungsführungssystem, insbesondere im Bereich des Datentransfers und der Saldenabstimmung, hingewiesen.	Artikel 206 Die Unterabsätze 1 und 2 in Absatz 2 dieses Artikels greifen in weiten Teilen Artikel 104 wieder auf. Es wäre ausreichend im ersten Unterabsatz darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Artikels 104 auf die Rechnungsführungssysteme und -teilsysteme anzuwenden sind. Der zweite Unterabsatz sollte gestrichen, der dritte in Artikel 104 aufgenommen werden.
ABSCHNITT 2 Bücher <i>Artikel 208</i> Allgemeine Kontenbilanz (Artikel 135 der Haushaltsordnung) Jedes Organ und jede Einrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung erstellt eine allgemeine Kontenbilanz, in der sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ergebniskonten, einschließlich der im Laufe des Haushaltsjahres saldierten Konten, ausgewiesen sind, und zwar jeweils mit Angabe: a) der Kontennummer, b) der Kontenbezeichnung, c) der gesamten Sollbeträge, d) der gesamten Habenbeträge, e) des Kontensaldos.	Artikel 208 Diesem Artikel zufolge ist eine allgemeine Kontenbilanz zu erstellen. Im Hinblick auf die Wahrung der Kohärenz mit dem in Artikel 210 vorgegebenen Kontenplan sollte der Text wie folgt geändert werden: „[...] in der sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ergebnis-, Sonderkonten und Vorgänge unter dem Strich ausgewiesen werden, einschließlich [...]“.
ABSCHNITT 3 Kontenplan <i>Artikel 210</i> Kontenplan (Artikel 135 der Haushaltsordnung) 1. Der Kontenplan wird vom Rechnungsführer der Kommission aufgestellt. 2. Im Kontenplan werden die einzelnen Konten in Klassen zusammengefasst. Jede Kontenklasse kann nach Bedarf in Gruppen und Untergruppen unterteilt werden.	

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
3. Der Kontenplan muss mindestens folgende Klassen umfassen: a) bei den Konten der Vermögensübersicht: i) Klasse 1: Konten für Eigenkapital, Rückstellungen und mehr als einjährige Verbindlichkeiten, ii) Klasse 2: Konten für Errichtungskosten, Anlagevermögen und mehr als einjährige Forderungen, iii) Klasse 3: Bestandskonten, (iv) Klasse 4: Konten für unterjährige Forderungen und Verbindlichkeiten, (v) Klasse 5: Finanzkonten, b) bei den Konten der Haushaltsrechnung: i) Klasse 6: Aufwandskonten, ii) Klasse 7: Ertragskonten, c) bei den Sonderkonten: Klassen 8 und 9: Sonderkonten, d) bei den Vorgängen unter dem Strich: Klasse 0: Vorgänge unter dem Strich. 4. Der Kontenplan ist hinreichend detailliert, so dass die Vorgänge entsprechend den Rechnungsführungsnormen erfasst werden können. 5. Der Inhalt der einzelnen Konten und Kontenklassen sowie ihre Funktionsweise werden im Kontenplan festgelegt.	Artikel 210 Absatz 4 Dieser Absatz sollte gestrichen werden, es sei denn, er kann so abgefasst werden, dass die Aussage klar wird.
ABSCHNITT 4 Buchmäßige Erfassung <i>Artikel 211</i> Buchungen (Artikel 135 der Haushaltsordnung) 1. Die Buchungen werden nach der Methode der doppelten Buchführung vorgenommen, d. h. für jede in der Buchführung erfasste Bewegung oder Veränderung erfolgt ein Eintrag, der eine Äquivalenz herstellt zwischen den Last- und den Gutschriften bei den einzelnen von dieser Buchung betroffenen Konten. 2. Bei einer auf eine andere Währung als den Euro lautenden Transaktion wird der Gegenwert in Euro berechnet und verbucht. Die Transaktionen in Devisen der neubewertbaren Konten werden mindestens bei jedem Rechnungsabschluss neu bewertet. Diese Neubewertung erfolgt auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 festgelegten Kurse. <i>Artikel 212</i> Buchungseinträge (Artikel 135 der Haushaltsordnung) Bei jedem Buchungseintrag werden Ursprung, Inhalt und Verbuchungsstelle des jeweiligen Vorgangs sowie die Referenzdaten der entsprechenden Belege angegeben.	Artikel 211 Dieser Artikel sollte vorsehen, dass die am Jahresende in den Konten der Vermögensübersichten ausgewiesenen Salden, sofern Aktiva und Passiva in Fremdwährungen ausgewiesen werden, zu dem am 31. Dezember geltenden Euro-Kurs umgerechnet werden. Der unklare zweite Satz in Absatz 2 zu den Neubewertungen wäre dann ebenso überflüssig wie der dritte Satz, der unlogischerweise auf Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen Bezug nimmt. Artikel 212 Siehe Artikel 205

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
<i>Artikel 213</i> Belege (Artikel 135 der Haushaltsordnung) 1. Jede Buchung stützt sich auf datierte und nummerierte Belege, entweder in Papierform oder auf sonstigen Trägern, welche ihre Zuverlässigkeit und die Aufbewahrung ihres Inhalts während des in Artikel 46 vorgeschriebenen Zeitraums gewährleisten. 2. Gleichartige Vorgänge, die am selben Ort und innerhalb desselben Tages getätigt wurden, können in einem einzigen Beleg zusammengefasst werden.	Artikel 213 Siehe Artikel 205
<i>Artikel 214</i> Eintragung in das Kontenjournal (Artikel 135 der Haushaltsordnung) Die Rechnungsvorgänge werden nach einer der folgenden Methoden, die einander nicht ausschließen, in das Kontenjournal eingetragen: a) entweder täglich unter Erfassung jedes einzelnen Vorgangs, b) oder in Form einer regelmäßigen Zusammenfassung der Gesamtbeträge der Vorgänge, vorausgesetzt, es werden alle Belege aufbewahrt, anhand deren die Vorgänge täglich, Vorgang für Vorgang überprüft werden können.	Artikel 214 Buchstabe b) In diesem Artikel sollte eine monatliche und nicht eine regelmäßige Zusammenfassung vorgesehen werden.
<i>Artikel 215</i> Validierung des Eintrags (Artikel 135 der Haushaltsordnung) 1. Der endgültige Charakter der Einträge im Kontenjournal und in einem Bestandsverzeichnis wird gewährleistet durch ein Validierungsverfahren, das jegliche Änderung oder Streichung von Buchungseinträgen untersagt. 2. Ein Abschlussverfahren, das der definitiven Festschreibung der zeitlichen Reihenfolge der Buchungseinträge und der Gewährleistung ihrer Unantastbarkeit dient, kommt spätestens vor der Vorlage der endgültigen Jahresabschlüsse zur Anwendung.	Artikel 215 Absatz 2 Siehe Artikel 205
ABSCHNITT 5 Abstimmung und Überprüfung <i>Artikel 216</i> Abstimmung und Überprüfung (Artikel 135 der Haushaltsordnung) 1. Die Salden der einzelnen Konten der allgemeinen Kontenbilanz werden in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch bei jedem Rechnungsabschluss abgestimmt. 2. Der Rechnungsführer überprüft regelmäßig, mindestens jedoch bei jedem Rechnungsabschluss, ob die Daten des Bestandsverzeichnisses der Wirklichkeit entsprechen, und kontrolliert insbesondere a) die Bankguthaben durch Abstimmung mit den von den Finanzinstituten übersandten Kontoauszügen; b) die Barmittel durch Abstimmung mit den Angaben des Kassenbuchs. Bei den Anlagekonten erfolgt diese Überprüfung gemäß den Bestimmungen des Artikels 222.	Artikel 216 Absätze 1 und 2 In Absatz 1 sollte klargestellt werden, womit „die Salden der einzelnen Konten der allgemeinen Kontenbilanz in regelmäßigen Abständen [...] abgestimmt (werden)“. „Regelmäßig“ sollte durch „monatlich“ oder „vierteljährlich“ ersetzt werden. In Absatz 2 sollte durch Verweis auf Artikel 207 und/oder Artikel 209 klar gestellt werden, was unter „Bestandsverzeichnis“ zu verstehen ist.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
3. Die interinstitutionellen Verbindungskonten werden in regelmäßigen Zeitabständen abgestimmt und abgeschlossen. 4. Die Verwahrkonten werden vom Rechnungsführer regelmäßig überprüft, damit sie so rasch wie möglich abgeschlossen werden können.	Artikel 216 Absätze 3 und 4 Absatz 3: „regelmäßig“ durch „monatlich“ ersetzen Absatz 4: „regelmäßig“ durch „vierteljährlich“ ersetzen Bei diesen wichtigen Bestimmungen ist ein klar abgesteckter Zeitrahmen erforderlich.
ABSCHNITT 6 Haushaltsbuchführung <i>Artikel 217</i> Inhalt und Führung der Bücher (Artikel 137 der Haushaltsordnung) 1. In der Haushaltsbuchführung wird für jede Untergliederung des Haushaltsplans Folgendes ausgewiesen: a) bei den Ausgaben: i) die im ursprünglichen Haushaltsplan bewilligten Mittel, die in Berichtigungshaushaltspläne eingesetzten Mittel, die übertragenen Mittel, die aufgrund von Beteiligungen Dritter eingesetzten Mittel, die durch Mittelübertragungen bereitgestellten Mittel sowie der Gesamtbetrag der so verfügbaren Mittel; ii) die Mittelbindungen und Zahlungen des Haushaltsjahres; b) bei den Einnahmen: i) die Einnahmenansätze des ursprünglichen Haushaltsplans, die Einnahmenansätze der Berichtigungshaushaltspläne, die Einnahmen aus Beteiligungen Dritter und der Gesamtbetrag der so ermittelten voraussichtlichen Einnahmen; ii) die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen und eingezogenen Beträge; c) die Fortschreibung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen und der noch einzuziehenden Einnahmen aus früheren Haushaltsjahren. Die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) werden getrennt erfasst und verfolgt. Ausgewiesen werden in der Haushaltsbuchführung ferner die globalen vorläufigen Mittelbindungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, sowie die entsprechenden Zahlungen. Diese Mittelbindungen werden dem Gesamtbetrag der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, gegenübergestellt. 2. Die Haushaltsbuchführung gestattet eine gesonderte Verfolgung: a) der Verwendung der übertragenen Mittel und der Mittel des Haushaltsjahres, b) der Abwicklung der fortbestehenden Mittelbindungen. Bei den Einnahmen werden die noch einzuziehenden Forderungen aus früheren Haushaltsjahren getrennt verfolgt. 3. Die Haushaltsbuchführung kann so gestaltet werden, dass eine analytische Buchführung entwickelt wird. 4. Die Haushaltsbuchführung erfolgt mit Hilfe von DV-Systemen in Büchern oder auf Datenblättern.	Artikel 217 Absatz 1 Dieser Artikel bezieht sich auf die Notwendigkeit, Beteiligungen und Beiträge Dritter auszuweisen, aus denen — neben anderen Quellen — die zweckgebundenen Einnahmen stammen. In Buchstabe a) Ziffer i) und b) Ziffer i) sollten die verwendeten Begriffe durch „zweckgebundene Einnahmen“ ersetzt werden.

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
KAPITEL 3 (Kapitel 4 der Haushaltsordnung) Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte Artikel 218 Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte (Artikel 138 der Haushaltsordnung) Der Anweisungsbefugte legt mit Unterstützung des Rechnungsführers das System für die Führung der Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte fest. Dieses System liefert alle für die Buchführung erforderlichen Informationen.	Artikel 218 Damit das System für die Führung des Bestandsverzeichnisses seinen Zweck vollauf erfüllt und um Überschneidungen und/oder doppelte Einträge zu verhindern, sollte es nicht nur die für die Rechnungsführung, sondern auch für die Verwahrung der Werte erforderlichen Informationen liefern. Hinzufügen: „und für die Verwahrung der Werte“.
Artikel 220 Eintragung in das Bestandsverzeichnis (Artikel 138 der Haushaltsordnung) In das Bestandsverzeichnis eingetragen und in den Anlagekonten erfasst werden alle Anschaffungen von Gegenständen mit einem Anschaffungspreis bzw. Gestehungskosten von mindestens 420 EUR, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und bei denen es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.	Artikel 220 bis 222 In Artikel 138 der Haushaltsordnung heißt es: „Die Organe und [...] erstellen [...] Bestandsverzeichnisse aller Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Finanzanlagen [...]“. In den Artikeln 220, 221 und 222 (Eintragung in das Bestandsverzeichnis, Inhalt und Kontrollen) der Durchführungsbestimmungen werden die Finanzanlagen aber nicht weiter berücksichtigt.
ZWEITER TEIL SONDERBESTIMMUNGEN	
TITEL I (Titel II der Haushaltsordnung) STRUKTURFONDS Artikel 226 Rückzahlung von Vorauszahlungen (Artikel 157 der Haushaltsordnung) Gemäß der Regelung für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds bewirkt die Rückzahlung der im Rahmen einer Intervention geleisteten Vorauszahlungen weder die Freigabe der entsprechenden Mittel noch eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention. Bei den zurückgezählten Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung.	Artikel 226 Der Verweis auf Artikel 157 der Haushaltsordnung sollte durch einen Verweis auf Artikel 156, der die Rückzahlungen zum Gegenstand hat, ersetzt werden. Im Interesse einer größeren Genauigkeit sollte es heißen „[...] vollständige oder teilweise Rückzahlung von Vorauszahlungen [...]“. Der Hinweis auf die „Freigabe der entsprechenden Mittel“ ist unnötig, denn die ursprüngliche Mittelbindung wurde bereits durch die Vorauszahlung ausgeschöpft und kann nicht mehr freigegeben werden. Der zweite Satz mit dem Hinweis, dass es sich bei den zurückgezählten Beträgen um zweckgebundene Einnahmen handelt, sollte den genauen, für diese Fälle geltenden Absatz des Artikels 18 angeben (auf der Grundlage einer relativ breiten Auslegung, vermutlich Buchstabe f)).

Vorschlag der Kommission	Anmerkungen des Hofes
TITEL IV (Titel V der Haushaltsordnung) EUROPÄISCHE ÄMTER <i>Artikel 258</i> Kassenmittel — Bankkonten (Artikel 172 der Haushaltsordnung) Für den eigenen Kassenmittelbedarf eines interinstitutionellen Amtes können von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums Bank- oder Postscheckkonten auf den Namen des Amtes eröffnet werden. Auf diese Konten werden von der Kommission auf Mittelabruf des fraglichen Amtes regelmäßig Einzahlungen geleistet. Diese Einzahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierfür in den Haushaltsplan der Kommission für das laufende Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht überschreiten. Das betreffende Amt rechnet den jährlichen Kassenmittelsaldo am Ende eines jeden Haushaltsjahres mit der Kommission ab.	Artikel 258 Mehr Klarheit wäre gegeben, wenn der dritte Absatz dieses Artikels wie folgt lautete: „Das betreffende Amt gleicht und rechnet den jährlichen Kassenmittelsaldo am Ende eines jeden Haushaltsjahres mit der Kommission ab“.